Mitteilungsblatt
der Gemeinde

Langenbrettach

1/2

www.langenbrettach.de

Donnerstag, 14. Januar 2021

BEWEGUNG

Bewegungstreff im Freien

Der Bewegungstreff im Freien muss bis auf Weiteres **leider ausfallen**.

Notrufnummer bei Wasserrohrbrüchen 0172/2315476

Gemeindeverwaltung

Öffnungszeiten

Montag - Freitag 8.30 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich 16.00 - 18.30 Uhr

Weitere Termine sind nach telefonischer Vereinbarung möglich.

Kontakt

Telefonisch unter 07139/9306-0 oder per E-Mail: info@langenbrettach.de

2021

Liebe
Langenbrettacherinnen
und Langenbrettacher,

ich möchte Ihnen, auch im Namen von Gemeinderat und Ortschaftsrat sowie der gesamten Verwaltung für 2021 Frieden, Glück und Gesundheit wünschen. Wir alle hoffen, dass das Jahr 2021 für uns alle wieder mehr Freiheiten, mehr Offenheit bringt.

Gemeinsam müssen wir dieses erreichen.

Ich wünsche uns allen, dass unser Jahr 2021 ruhiger wird und wir im Sommer wieder gemeinsam feiern können!

Ihr
Timo Natter
Bürgermeister

Nachruf

Mit Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem Ehrenkommandanten

Werner Reinmann

der am 29. Dezember 2020 im Alter von 94 Jahren verstarb.

Werner Reinmann leitete die Geschicke der Feuerwehr Brettach von 1964 bis 1976 als Kommandant. Werner war über 65 Jahre Mitglied der Feuerwehr Langenbrettach. Mit dem aufrichtigen Dank für seine geleistete Arbeit verbinden wir ein ehrendes Gedenken, das wir stets bewahren werden.

Unser tiefstes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Im Namen aller Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Langenbrettach

Benjamin Steeb
Kommandant

Timo Natter
Bürgermeister

Bernd Herdlitschka
Leiter der Altersabteilung

Nachruf

Die Gemeinde Langenbrettach trauert um

Werner Reinmann

der am 29. Dezember 2020 im Alter von 94 Jahren verstorben ist.

Herr Werner Reinmann war ab 1. April 1971 als Waldarbeiter bei der Gemeinde Langenbrettach beschäftigt. Diese Tätigkeit übte er bis zum Eintritt in den Ruhestand am 31. Dezember 1986 sehr zuverlässig und engagiert aus. Herr Reinmann war außerdem von 1965 bis 1980 Mitglied des Gemeinderats der Gemeinde Langenbrettach. Außerdem war er von 1975 bis 1984 Mitglied des Ortschaftsrats Brettach. In diesen ehrenamtlichen Tätigkeiten engagierte er sich viele Jahre für die Belange der Gemeinde.

Das Wohl der Gemeinde und seiner Mitbürger lag Herrn Werner Reinmann stets am Herzen. In stiller Trauer und dankbarer Anerkennung nehmen wir Abschied von ihm. Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen

Für die Gemeinde und den Gemeinderat Langenbrettach
Timo Natter, Bürgermeister

Christbäume

Aufgrund der Coronapandemie sind Christbaumsammlungen dieses Jahr nicht gestattet. Sie können Ihre Bäume zu den Öffnungszeiten auf dem Häckselplatz abgeben.

Corona VO

Die Allgemeine Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg gültig ab 11.1.2021 finden Sie auf der Startseite der Gemeinde Langenbrettach unter www.langenbrettach.de.

Stand: 08.01.2021

Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg vom 11. bis 31. Januar 2021

Kontaktbeschränkungen

NEU

Private Treffen im öffentlichen oder privaten Raum nur noch im Kreis des eigenen Haushalts plus höchstens eine weitere Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört.
Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Die Regelung dient dazu besondere Härtefälle abzufangen.

Regelung für Kinderbetreuung:
Kinder aus maximal zwei Haushalten dürfen zusammen in einer festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften betreut werden.

Bildung & Betreuung

NEU

- **Kitas** bleiben geschlossen. Wenn die Infektionszahlen signifikant sinken, Öffnung ab dem 18. Januar möglich.
- Kein Präsenzunterricht an **Grundschulen**. Versorgung der Schüler*innen mit Lernmaterial durch die Lehrer*innen. Wenn die Infektionszahlen signifikant sinken, Öffnung ab dem 18. Januar möglich.
- Kein Präsenzunterricht, sondern Fernunterricht an allen **weiterführenden Schulen**.
- Sonderregelung für **Abschlussklassen** sind möglich und werden individuell festgelegt.
- **Notbetreuungen** werden eingerichtet. Ansprechpartner sind die Schulen und Kitas vor Ort.
- Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen schließen für den Publikumsverkehr, Online-Unterricht möglich.
- Volkshochschulen und ähnliche Einrichtungen schließen.
- Fahrschulen geschlossen. Online-unterricht möglich. (Ausnahme für berufliche Ausbildungszwecke und Katastrophenschutz)

Baden-Württemberg.de

Ausgangsbeschränkungen

Der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung ist nur aus **triftigen Gründen** erlaubt. Z.B.:

Bei Nacht (20 Uhr bis 5 Uhr):
- Ausübung beruflicher Tätigkeiten und wichtiger Ausbildungszwecke.
- Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Leistungen.
- Begleitung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger, Sorge- und Umgangsrecht.
- Begleitung Sterbender und Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen.
- Handlungen zur Versorgung von Tieren, z.B. Gassi gehen oder füttern.
- Besuch von religiösen Veranstaltungen.
- Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung.
- Besuch von Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes.
- Wahlkampfaktivitäten, wie Verteilung von Flyern, Plakatierungen oder Informationsstände nach behördlicher Genehmigung möglich.

Bei Tag (5 Uhr bis 20 Uhr) zusätzlich:
- Besuch der Notbetreuung in Schulen und Kitas.
- Sport und Bewegung an der frischen Luft ausschließlich alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushalts oder mit einer weiteren, nicht im selben Haushalt lebenden Person.
- Erledigung von Einkäufen.
- Wahrnehmung von Dienstleistungen.
- Behördengänge
- Blutspendetermine

Arbeiten

- Arbeitgeber*innen sind gesetzlich verpflichtet die **gesundheitliche Fürsorge** gegenüber ihren Mitarbeiter*innen wahrzunehmen.
- **Home Office**, sofern möglich.
- Treffen im Rahmen des Arbeits-, Dienst- und Geschäftsbetriebes.
- Gesetzlich vorgeschriebene Weiterbildungen, sofern nicht online auch in Präsenz durchführbar.
- Maskenpflicht am Arbeitsplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Kolleg*innen nicht eingehalten werden kann (auch im Freien).
- An den Betrieb angepasste Hygieneauflagen.

Reisen

Appell: Verzichten Sie auf private Reisen sowie Ausflüge zu touristischen Zielen.

NEU

Verstärkte Kontrollen und Zugangsbeschränkungen an tagestouristischen Hotspots durch die örtlichen Behörden.

Nicht gestattet:
- ✖ Touristische Busreisen
- ✖ Touristische Übernachtungsangebote (auch Campingplätze)

Weiterhin möglich:
- ✓ Geschäftsreisen
- ✓ Reisen und Übernachten in besonderen Härtefällen

Ein ausführliches FAQ finden Sie auf » Baden-Württemberg.de

Stand: 08.01.2021

Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg vom 11. bis 31. Januar 2021

Einzelhandel

Der Einzelhandel schließt bis zum **31. Januar**.

Lediglich Geschäfte mit Produkten für den täglichen Bedarf bleiben geöffnet:

- ✓ Babyfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien
- ✓ Banken
- ✓ Drogerien
- ✓ Getränkemärkte
- ✓ Großhandel
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Kraftfahrzeug- und Fahrradwerkstätten sowie Ersatzteilverkauf
- ✓ Lebensmittelmärkte
- ✓ Metzgereien
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädieschuhtechniker
- ✓ Poststellen und Paketshops, aber ohne den Verkauf von weiteren Waren
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigung und Waschsalons
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Tafeln
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tierbedarf- und Futtermärkte
- ✓ Verkauf von Weihnachtsbäumen im Freien
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Zeitschriften- und Zeitungskioske

Eine vollständige Liste finden Sie auf » Baden-Württemberg.de

Besonderheiten:

- Geschlossene Einzelhandelsbetriebe können **Lieferdienste** anbieten.
- Geschlossene Einzelhandelsbetriebe können **Abholangebote** (Click & Collect) anbieten. Dabei müssen feste Zeitfenster für die Abholung vereinbart werden. Die Hygienekonzepte vor Ort müssen eingehalten und Warteschlangen vermieden werden. NEU
- **Handwerksbetriebe**, die keine körpernahen Dienstleistungen anbieten, dürfen weiterhin arbeiten.
- Geschäfte mit **Mischsortiment** dürfen alle Waren verkaufen, wenn die Produkte für den täglichen Bedarf zu 60 % überwiegen. Sollte das Sortiment der verbotenen Artikel überwiegen, darf das Geschäft mit einer räumlichen Abtrennung lediglich die Artikel des täglichen Bedarfs verkaufen.

Regelung für offene Geschäfte:

- Geschäfte mit weniger als 10 m² Verkaufsfläche: maximal ein*e Kund*in.
- Geschäfte mit bis zu 800 m²: ein*e Kund*in pro 10 m² Verkaufsfläche.
- Für die darüber hinausgehende Fläche gilt: ein*e Kund*in pro 20 m² (gilt nicht für den Lebensmitteleinzelhandel).
- Maskenpflicht vor den Geschäften und auf den Parkplätzen.
- Gesteuerter Zutritt.
- Warteschlangen vermeiden.

Gastronomie

Restaurants, Bars, Clubs und Kneipen aller Art bleiben geschlossen.

- Ausnahme für **Speisen zur Abholung** (bis 20 Uhr) oder Lieferung.
- Kein Ausschank und Verzehr von **alkoholischen Getränken** im öffentlichen Raum.

Kantinen schließen überall dort, wo es die Arbeitsabläufe zulassen. Angebote zum Mitnehmen sind erlaubt. NEU

Veranstaltungen

Keine Zusammenkünfte und Veranstaltungen im öffentlichen Raum.

Ausnahmen:

- Gerichtsverhandlungen.
- Sitzungen, die der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen.
- Betriebsversammlungen.
- Prüfungen und deren Vorbereitung.
- Eheschließungen.
- Veranstaltungen, die der sozialen Fürsorge dienen (z.B. Kinder- und Jugendhilfe).
- Nominierungs- und Wahlkampfveranstaltungen, sowie dazugehörige Unterschriftensammlungen.

Gesundheit & Soziales

- **Schutzvorkehrungen** in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Senioren- und Behinderteneinrichtungen.
- Keine Isolation der Betroffenen.
- Übernahme der Kosten von regelmäßigen **SARS-CoV2-Schnelltests** für Patienten*innen und Besucher*innen.
- Regelmäßige, verpflichtende **Tests des Pflegepersonals** von Alten- und Pflegeheimen.

Ein ausführliches FAQ finden Sie auf » Baden-Württemberg.de

Baden-Württemberg.de

Stand: 08.01.2021

Regelungen für den Lockdown in Baden-Württemberg vom 11. bis 31. Januar 2021

Dienstleistungen

Geschlossen:

- ✖ Friseurbetriebe/Barbershops
- ✖ Hundesalons und ähnliche Einrichtungen
- ✖ Kosmetikstudios
- ✖ Kosmetische Fußpflegesalons
- ✖ Massage- und Wellnessbetriebe
- ✖ Nagelstudios
- ✖ Piercingstudios
- ✖ Prostitutionsgewerbe
- ✖ Sonnenstudios
- ✖ Tattoostudios

Geöffnet sind medizinisch notwendige Dienstleistungen (auch ohne Rezept) in den Bereichen:

- ✓ Ergotherapie
- ✓ Fußpflege/Podologie
- ✓ Logopädie
- ✓ Physiotherapie
- ✓ Rehasport

Religionsausübung

Gottesdienste und Beerdigungen unter Hygieneauflagen.

- Einhalten der **AHA-Regeln** über die gesamte Dauer.
- Kein Gemeindegesang.

Kultur- und Freizeitgestaltung

Kultur- und Freizeiteinrichtungen bleiben geschlossen.

Geschlossen:

- ✖ Ateliers (Publikumsverkehr)
- ✖ Ausflugsschiffe
- ✖ Bibliotheken und Archive (Abholangebote im wissenschaftlichen Bereich möglich)
- ✖ Camping- und Wohnmobilstellplätze
- ✖ Diskotheken und Clubs
- ✖ Freizeitparks und Indoorspielplätze
- ✖ Kinos und Autokinos
- ✖ Kletterparks (drinnen und draußen)
- ✖ Konzerte und Kulturhäuser
- ✖ Krabbelgruppen
- ✖ Messen
- ✖ Museen und Ausstellungen
- ✖ Opern
- ✖ Spielbanken- und hallen
- ✖ Theater
- ✖ Tierparks
- ✖ Volksfeste o.ä.
- ✖ Wettannahmestellen
- ✖ Zirkusse
- ✖ Zoologische und botanische Gärten

Geöffnet:

- ✓ Spielplätze im Freien
- ✓ Wandern und Spazieren

Sport

Sport entweder **alleine, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts** im öffentlichen Raum sowie auf öffentlichen oder privaten weitläufigen Sportanlagen oder-stätten im Freien erlaubt.

Alle weiteren öffentlichen und privaten Sportstätten sind für den Publikumsverkehr **geschlossen**:

- ✖ Fitnessstudios aller Art
- ✖ Schwimm- und Spaßbäder
- ✖ Skilifte und Gondeln
- ✖ Tanz- und Balettschulen
- ✖ Thermen und Saunen
- ✖ Vereinssportstätten
- ✖ Wettkampf-, Mannschafts- und Kontaktsportstätten
- ✖ Yogastudios

Für **Schulsport und Studienbetrieb** dürfen die Einrichtungen geöffnet werden.

Weitläufige Anlagen im Freien **geöffnet**:

- ✓ Golfplätze
- ✓ Hundesportplätze
- ✓ Reitanlagen
- ✓ Tennisplätze
- ✓ Modellflugplätze

Die Benutzung der Umkleiden oder Aufenthaltsräume ist nicht gestattet.

Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.

Abstand halten | Hygiene praktizieren | Alltagsmaske tragen | Corona-App nutzen | regelmäßig lüften

Baden-Württemberg.de

Ein ausführliches FAQ finden Sie auf » Baden-Württemberg.de

Lockdown in Baden-Württemberg ab 11. Januar 2021

Übersicht der geschlossenen und offenen Einrichtungen oder Aktivitäten

Geschlossen oder nicht möglich:

- Antiquitätenhandel (geschlossen für den Publikumsverkehr)
- Ateliers (geschlossen für den Publikumsverkehr)
- Archive (Abhol- und Lieferdienste im wissenschaftlichen Bereich möglich)
- Ausflugsschiffverkehr
- Ausschank und Konsum von Alkohol im öffentlichen Raum
- Bandproben (erlaubt sind Bandproben mit dem eigenen Haushalt und einer weiteren Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört. Proben professioneller Ensembles sowie Bands, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, möglich.)
- Barbershops
- Baumärkte (Abhol- und Lieferdienste möglich)
- Bibliotheken (Abhol- und Lieferdienste im wissenschaftlichen Bereich möglich)
- Blumenläden
- Bars
- Blasmusik im Amateurbereich
- Bordelle und Prostitutionsgewerbe
- Busreisen zu touristischen Zwecken
- Cafés (Angebote zum Mitnehmen erlaubt)
- Campingplätze
- Chorproben und Chorgesang
- Einzelhandel (ausgenommen Lebensmitteleinzelhandel und Drogerien, Abhol- und Lieferdienste erlaubt)
- Eisdielen (Angebote zum Mitnehmen erlaubt)
- Elektrohandel
- E-Zigarettenhandel
- Fahrschulen aller Art (Online-Angebote möglich)
- Fitness- und Sportstudios aller Art (Ausnahme für die Nutzung für den Reha-Sport sowie Spitzen- oder Profisport)
- Freizeitparks
- Friseurbetriebe
- Fußpflege (medizinisch notwendige Behandlungen erlaubt)
- Gastronomie an Autobahnraststätten (Angebote zum Mitnehmen erlaubt)
- Hotels und andere Übernachtungsangebote gegen Entgelt sowie unentgeltliche Wohnmobilstellplätze (Übernachtungen zu geschäftlichen oder dienstlichen Zwecken sowie in besonderen Härtefällen erlaubt, touristische Übernachtungen nicht erlaubt)
- Hundesalons, Hundefriseure und ähnliche Einrichtungen der Tierpflege
- Imbisse (Angebote zum Mitnehmen erlaubt)
- Jugendherbergen (Übernachtungen zu geschäftlichen oder dienstlichen Zwecken sowie in besonderen Härtefällen erlaubt, touristische Übernachtungen nicht erlaubt)

Baden-Württemberg.de

- Kantinen (Angebote zum Mitnehmen erlaubt)
- Kanuverleihe
- Kinos und Autokinos
- Kioske (geschlossen für den Publikumsverkehr, Verkauf von zulässigen Sortimentsteilen möglich, z.B. Zeitungen, Zeitschriften, Lebensmittel oder Getränke zum Mitnehmen)
- Kletterparks (drinnen und draußen)
- Kosmetikstudios
- Krabbelgruppen und Pekip-Kurse
- Kultureinrichtungen
- Massagesalons (medizinisch notwendige, physiotherapeutische Massage bleibt erlaubt)
- Märkte (mit Ausnahme der Wochen- und Großmärkte, die der Grundversorgung dienen)
- Minigolfanlagen
- Möbelhäuser (Abhol- und Lieferdienste möglich)
- Museen
- Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen, auch private Anbieter
- Opernhäuser
- Pfandhäuser (An- oder Verkauf von Gegenständen) oder Goldankauf
- Restaurants (Angebote zum Mitnehmen erlaubt)
- Restpostenmärkte
- Saunen und Thermen
- Schwimm- und Spaßbäder (außer für die Nutzung für den Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport)
- Seilbahnen für touristische Fahrten
- Selbsthilfegruppen (in Ausnahmefällen erlaubt, wenn zwingend erforderlich und unaufschiebbar)
- Shisha-Bars
- Skilifte und Gondeln
- Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und reine Lotto-Annahmestellen
- Sprachschulen (Online-Kurse sind erlaubt)
- Sonnenstudios und Solarien
- Souvenirläden
- Tabakgeschäfte
- Tanz- und Ballettschulen
- Tattoo- und Piercingstudios
- Theaterhäuser
- Theaterproben im Amateurbereich (im Profibereich erlaubt)
- Vereinssportstätten
- Volkshochschulen (Online-Kurse sind erlaubt)
- Zirkusse

Baden-Württemberg.de

- ✗ Zoologische und botanische Gärten sowie Tierparks

Darf unter Auflagen geöffnet oder möglich bleiben:

- ✓ Abholdienste im Einzelhandel, in Bibliotheken und Archiven (Click&Collect) nach vorheriger Bestellung möglich
- ✓ Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, sofern sie nicht online durchgeführt werden können
- ✓ Berufliche Fortbildungen, soweit für eine konkrete Tätigkeit erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist und nicht online durchgeführt werden können
- ✓ Handwerksbetriebe (mit Ausnahme von körpernahen Dienstleistungen, medizinisch notwenige Dienstleistungen erlaubt)
- ✓ Angeln (mit den Angehörigen des eigenen Haushaltes und einer weiteren Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört)
- ✓ Apotheken
- ✓ Autovermietung und Carsharing-Angebote
- ✓ Autowaschanlagen
- ✓ Babyausstattungsfachmärkte
- ✓ Bäckereien und Konditoreien (kein Verzehr oder Getränke vor Ort)
- ✓ Banken und Sparkassen
- ✓ Bauhandwerk
- ✓ Betonverarbeitende Betriebe
- ✓ Blutspende
- ✓ Box- und Kampfsport (nur Spitzen- und Profisport)
- ✓ Brennstoffhandel
- ✓ Bürofachmärkte (nur Verkauf von Postartikeln und Schreibwaren)
- ✓ Copyshops
- ✓ Drogerien
- ✓ Eheschließungen (unter Teilnahme von nicht mehr als fünf Personen)
- ✓ Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke, einschließlich Direktvermarkter
- ✓ Ergo- und Lerntherapie
- ✓ Ersatzteilhandel (für Fahrrad, Landmaschinen und Kraftfahrzeuge)
- ✓ Fahrgemeinschaften zur Arbeit (mit den Angehörigen des eigenen Haushaltes und einer weiteren Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört)
- ✓ Fahrradwerkstätten (Handel im Mischbetrieb möglich, wenn Werkstatttätigkeit überwiegt)
- ✓ Fährverkehr
- ✓ Fotostudios (Verkauf von Sortiment möglich, wenn Dienstleistungstätigkeit überwiegt)
- ✓ Fußpflege (nur medizinisch notwendige Behandlungen)
- ✓ Gastronomie an Autobahnraststätten für Berufskraftfahrer*innen
- ✓ Geburtsvorbereitung und -nachbereitung
- ✓ Gedenkstätten

Baden-Württemberg.de

- ✓ Golfplätze (Weitläufige Anlagen im Freien dürfen auch von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden. Voraussetzung für die Nutzung der Toiletten, Umkleiden und Duschen ist, dass sie nicht geteilt werden und Personen, die nicht gemeinsam sportlich aktiv sind, sich nicht begegnen.)
- ✓ Gottesdienste, Bestattungen und andere religiöse Veranstaltungen
- ✓ Großhandel
- ✓ Gruppentherapien
- ✓ Hofläden
- ✓ Hörgeräteakustiker
- ✓ Hundeausführen und Hundesport (mit den Angehörigen des eigenen Haushaltes und einer weiteren Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört)
- ✓ Kegelbahnen (nur für Spitzen- und Profisport)
- ✓ Kfz-Werkstätten
- ✓ Ladeparks und Ladestationen für Elektrofahrzeuge
- ✓ Landmaschinenwerkstätten
- ✓ Lkw-Waschanlagen
- ✓ Logopädie
- ✓ Lottoannahmestellen in Geschäften mit überwiegendem Anteil der erlaubten Waren (z.B. Lebensmittelmärkte)
- ✓ Metzgereien (kein Verzehr oder Getränke vor Ort)
- ✓ Musiktherapie
- ✓ Optiker
- ✓ Orthopädieschuhbetriebe
- ✓ Osteopathie
- ✓ Pendlerverkehr
- ✓ Personal Training (nur 1:1 im Freien)
- ✓ Pfandhäuser (zur Gewährung von Darlehen, gesichert durch Pfandgegenstände)
- ✓ Physiotherapie
- ✓ Psychotherapie
- ✓ Poststellen und Paketdienste
- ✓ Reformhäuser
- ✓ Reinigungen und Waschsalons
- ✓ Reisebüros
- ✓ Reise- und Kundenzentren für den öffentlichen Verkehr
- ✓ Reithallen (nur zur Bewegung des Tieres, wenn es keine Möglichkeit im Freien gibt und für den Spitzen- oder Profisport erlaubt)
- ✓ Reitplätze im Freien (Weitläufige Anlagen dürfen auch von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden. Voraussetzung für die Nutzung der Toiletten, Umkleiden und Duschen ist, dass sie nicht geteilt werden und Personen, die nicht gemeinsam sportlich aktiv sind, sich nicht begegnen. Reitunterricht zur im Einzelunterricht gestattet.)

- ✓ Rehasport
- ✓ Sanitätshäuser
- ✓ Schießsport- und Schießsportanlagen im Freien (mit den Angehörigen des eigenen Haushaltes und einer weiteren Person, die nicht zum eigenen Haushalt gehört, bei dienstlichen Zwecken beim Spitzen- oder Profisport)
- ✓ Schlüsseldienste
- ✓ Sitzungen von kommunalen Gremien
- ✓ Skihänge (Skilifte und Gondeln geschlossen)
- ✓ Spielplätze
- ✓ Sprach- und Integrationskurse, sofern sie nicht online durchgeführt werden können
- ✓ Supermärkte
- ✓ Tafelläden
- ✓ Tankstellen
- ✓ Telefonshops für Reparatur, Austausch und Störungsbehebung
- ✓ Tennishallen (nur Spitzen- oder Profisport)
- ✓ Tennisplätze im Freien (Weitläufige Anlagen dürfen auch von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden. Voraussetzung für die Nutzung der Toiletten, Umkleiden und Duschen ist, dass sie nicht geteilt werden und Personen, die nicht gemeinsam sportlich aktiv sind, sich nicht begegnen.)
- ✓ Taxigewerbe
- ✓ Therapien mit Tieren
- ✓ Tierbedarf- und Futtermittelmärkte
- ✓ Tonstudios
- ✓ Umzug in eine andere Wohnung (bei privat organisierten Umzügen gelten die Kontaktbeschränkungen, Ausnahmen durch örtliche Behörden möglich. Bei professionellen Umzügen gelten die Abstands- und Hygieneregelungen.)
- ✓ Versicherungsbüros
- ✓ Wahlkampfaktivitäten, wie Verteilung von Flyern, Plakatierungen oder Informationsstände nach behördlicher Genehmigung möglich
- ✓ Wettkampfsport- und training (nur Spitzen- oder Profisport)
- ✓ Wochenmärkte
- ✓ Wein- und Spirituosenhandel
- ✓ Yogaunterricht (nur 1:1 im Freien)
- ✓ Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf

Baden-Württemberg.de

Stand: 08.01.2021

Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (Corona-Verordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung)

Vom 10. Januar 2021

Auf Grund von § 17 der Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (GBl. S.1067), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Januar 2021 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Absonderung" ist der allgemeingültige Oberbegriff für die Begriffe Quarantäne und Isolation und bedeutet, sich von anderen Personen zum Schutze der Allgemeinheit oder des Einzelnen vor ansteckenden Krankheiten fernzuhalten;

2. „Krankheitsverdächtige Person“ ist jede Person, die typische Symptome einer Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus), insbesondere Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweist und für die entweder das Gesundheitsamt eine molekularbiologische Testung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung) auf das Coronavirus angeordnet hat oder die sich aufgrund der typischen Symptome einer Infektion einer PCR-Testung auf das Coronavirus unterzogen hat; die krankheitsverdächtige Person wird zur positiv getesteten Person, wenn das PCR-Testergebnis positiv ist und ihr dies durch das Gesundheitsamt oder die die Testung vornehmende oder auswertende Stelle mitgeteilt wurde;

3. „Positiv getestete Person“ ist jede Person, der vom Gesundheitsamt oder von der die Testung vornehmenden oder auswertenden Stelle mitgeteilt wurde, dass eine bei ihr vorgenommene PCR-Testung oder ein bei ihr vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis des Coronavirus ein positives Ergebnis aufweist;

4. „Haushaltsangehörige Person“ ist jede Person, die mit der positiv getesteten Person in einer faktischen Wohngemeinschaft zusammenlebt;

5. „Kontaktperson der Kategorie I“ ist jede Person, die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts von der zuständigen Behörde als solche eingestuft wurde;

6. „Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler“ sind Schülerinnen und Schüler, die von der zuständigen Behörde als solche eingestuft wurden, da sie ausschließlich im Schulkontext mit einer positiv getesteten Schülerin oder einem positiv getesteten Schüler aus der eigenen Schulklasse oder Kursstufe Kontakt hatten.

§ 2
Absonderungsort; Entscheidung im Einzelfall

(1) Die Absonderung hat in der Regel in einer Wohnung oder einer sonstigen im Sinne des § 30 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) geeigneten Einrichtung (Absonderungsort) zu erfolgen. Der abgesonderten Person ist es während der Zeit ihrer Absonderung nicht gestattet, Besuch von Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, zu empfangen oder den Absonderungsort ohne ausdrückliche Zustimmung der zuständigen Behörde zu verlassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, sofern ein Verlassen oder Betreten des Absonderungsortes zum Schutze von Leben und Gesundheit, wie insbesondere bei medizinischen Notfällen oder notwendigen Arztbesuchen, oder aus anderen gewichtigen Gründen zwingend erforderlich ist.

(3) Das Recht der zuständigen Behörden, von dieser Verordnung abweichende oder weitergehende Maßnahmen zu erlassen, bleibt unberührt. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die abgesonderten Personen der Beobachtung nach § 29 IfSG durch die zuständige Behörde.

§ 3
Absonderung von krankheitsverdächtigen und positiv getesteten Personen

(1) Krankheitsverdächtige Personen müssen sich unverzüglich in Absonderung begeben.

(2) Positiv getestete Personen, die sich nicht bereits nach Absatz 1 in Absonderung befinden, müssen sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven Testergebnisses in Absonderung begeben.

(3) Die Absonderung endet für

1. krankheitsverdächtige Personen mit dem Vorliegen eines negativen PCR-Testergebnisses, soweit sie nicht zugleich Kontaktpersonen der Kategorie I, Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler oder haushaltsangehörige Personen einer anderen positiv getesteten Person sind,
2. positiv getestete Personen, bei denen die Testung mittels eines PCR-Tests durchgeführt wurde und bei denen Symptome vorlagen, frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptomfreiheit,
3. positiv getestete Personen, bei denen die Testung mittels eines PCR-Tests durchgeführt wurde und die zu keinem Zeitpunkt Symptome hatten, frühestens zehn Tage nach dem Erstnachweis des Erregers.

Die Absonderung endet nach Satz 1 Nummer 2 oder 3 erst, wenn die zuständige Behörde zugestimmt hat. Die zuständige Behörde kann aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von Satz 1 zulassen. § 6 Absatz 2 der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen bleibt unberührt.

(4) Die Absonderung endet für

1. positiv getestete Personen, bei denen die Testung mittels eines Antigentests durchgeführt wurde und bei denen Symptome vorlagen, frühestens zehn Tage nach Symptombeginn und mindestens 48 Stunden nach Symptomfreiheit,
2. positiv getestete Personen, bei denen die Testung mittels eines Antigentests durchgeführt wurde und die zu keinem Zeitpunkt Symptome hatten, frühestens zehn Tage nach dem Erstnachweis des Erregers,
3. positiv getestete Personen, bei denen die Testung mittels eines Antigentests durchgeführt wurde, wenn der erste nach dem positiven Antigentest vorgenommene PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist, mit dem Vorliegen dieses negativen Testergebnisses.

Die Absonderung endet nach Satz 1 Nummer 1 und 2 erst nach Zustimmung der zuständigen Behörde. Hat die zuständige Behörde keine Kenntnis über das positive Antigentestergebnis, endet die Absonderung abweichend von Satz 2 nach zehn Tagen. Die zuständige Behörde kann aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von Satz 1 zulassen. § 6 Absatz 2 der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen bleibt unberührt.

§ 4

Absonderung von haushaltsangehörigen Personen, Kontaktpersonen der Kategorie I und Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler

(1) Haushaltsangehörige Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung über den positiven Test einer im Haushalt wohnenden Person in Absonderung begeben. Satz 1 gilt nicht für haushaltsangehörige Personen, die bereits selbst positiv getestete Personen waren und symptomfrei sind, sofern sie über ein ärztliches Zeugnis über eine bei Kenntniserlangung im Sinne des Satzes 1 höchstens sechs Monate zurückliegende, durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen.

(2) Kontaktpersonen der Kategorie I müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung durch die zuständige Behörde über die Einstufung nach § 1 Nummer 5 in Absonderung begeben. Satz 1 gilt nicht für Kontaktpersonen der Kategorie I, die bereits selbst positiv getestete Personen waren und symptomfrei sind, sofern sie über ein ärztliches Zeugnis über eine bei Mitteilung im Sinne des Satzes 1 höchstens sechs Monate zurückliegende, durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen.

(3) Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler müssen sich unverzüglich nach der Mitteilung durch die zuständige Behörde über die Einstufung nach § 1 Nummer 6 in Absonderung begeben. Satz 1 gilt nicht für Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler, die bereits selbst positiv getestete Personen waren und symptomfrei sind, sofern sie über ein ärztliches Zeugnis über eine bei Mitteilung im Sinne des Satzes 1 höchstens sechs Monate zurückliegende, durch PCR-Test bestätigte Infektion mit dem Coronavirus verfügen.

(4) Die Absonderung endet für

1. Kontaktpersonen der Kategorie I zehn Tage nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person gemäß der Mitteilung der zuständigen Behörde,
2. haushaltsangehörige Personen einer positiv getesteten Person zehn Tage nach deren Testung oder nach deren Symptombeginn; wird während dieser Absonderungszeit eine weitere haushaltsangehörige Person positiv getestet, wirkt sich dies nicht auf die Absonderungsdauer der übrigen haushaltsangehörigen Personen aus,
3. Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler zehn Tage nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person; ab dem fünften Tag kann die Absonderung mittels eines frühestens an diesem Tag vorgenommenen Tests mit negativem Ergebnis beendet werden; auf Verlangen der zuständigen Behörde ist bis zum Ablauf des zehnten Tages nach dem letzten Kontakt mit der positiv getesteten Person das negative PCR-Testergebnis oder die Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen Antigentests gemäß der Anlage vorzulegen; im Einzelfall kann die zuständige Behörde die Absonderungszeit verlängern, wenn das nach fünf Tagen vorgenommene Testergebnis negativ ist, im zugehörigen Cluster jedoch ein verstärktes Infektionsgeschehen aufgetreten ist.

Entfällt die Absonderungspflicht von Personen nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, entfällt zugleich die Absonderungspflicht von deren haushaltsangehörigen Personen, Kontaktpersonen der Kategorie I und Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler. Die getestete Person hat das negative Testergebnis nach § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Die zuständige Behörde hat Kontaktpersonen der Kategorie I und Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler im Falle des Satzes 2 unverzüglich das Entfallen der Absonderungspflicht mitzuteilen. Die zuständige Behörde kann aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von Satz 1 zulassen. § 6 Absatz 2 der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen bleibt unberührt.

§ 5
Bescheinigung

(1) Die zuständige Behörde hat positiv getesteten Personen, Kontaktpersonen der Kategorie I, haushaltsangehörigen Personen und Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler eine Bescheinigung auszustellen, aus der die Pflicht zur Absonderung und die Absonderungsdauer hervorgehen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das positive Testergebnis auf einem Antigentest beruht und das Testergebnis nicht nach §§ 6 oder 7 IfSG der zuständigen Behörde gemeldet wurde.

(2) Positiv mittels Antigentest getesteten Personen ist von der die Testung vornehmenden Stelle eine Bescheinigung gemäß der Anlage über das positive Testergebnis unter Angabe des Testdatums auszustellen.

(3) Negativ mittels Antigentest getesteten Kontaktpersonen der Kategorie Cluster-Schüler ist von der die Testung vornehmenden Stelle eine Bescheinigung gemäß der Anlage über das negative Testergebnis unter Angabe des Testdatums auszustellen.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt oder den Absonderungsort verlässt,
2. einer nach § 3 Absatz 1 oder 2 oder § 4 Absatz 1, 2 oder 3 bestehenden Pflicht zur Absonderung nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig nachkommt oder
3. der Pflicht zur Meldung nach § 4 Absatz 4 Satz 3 nicht oder nicht unverzüglich nachkommt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung Absonderung vom 1. Dezember 2020 (GBl. S. 1101) außer Kraft.

Stuttgart, den 10. Januar 2021

Lucha

Anlage
(zu § 4 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und § 5 Absatz 2 und 3)

Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen Antigentests

Es wird das Vorliegen eines

☐ **positiven Antigentests**

☐ **negativen Antigentests (nur bei Cluster-Schülern auszufüllen)**

bescheinigt für

▶	Name	Vorname
	Anschrift	Geburtsdatum

Der Antigentest wurde durchgeführt von

▶	Name	Vorname
	Ausführende Stelle (Bezeichnung, Anschrift) Herstellername des verwendeten Antigentests	*-Stempel-*

▶	Testdatum	Unterschrift ✗

Amtliche Bekanntmachungen

Ärztliche Notfalldienste

Ärztlicher Notfalldienst **116 117 (Anruf ist kostenlos)**
Allgemeine Notfallpraxis Bad Friedrichshall
SLK-Kliniken - Klinkum Am Plattenwald 7, Bad Friedrichshall
Samstag, Sonntag und an Feiertagen: 8.00 - 22.00 Uhr
Notfallpraxis Heilbronn
SLK-Klinikum Heilbronn, Am Gesundbrunnen 20 - 26, Heilbronn
Mo. - Fr. 18.00 - 22.00 Uhr, Sa., So. und Feiertag 9.00 - 22.00 Uhr
Allgemeine Notfallpraxis Möckmühl
SLK-Kliniken - Krankenhaus Möckmühl, Hahnenäcker 1
Samstag, Sonntag und an Feiertagen: 8.00 - 16.00 Uhr

Kinderärztlicher Notfalldienst **116 117**
Notfallpraxis Kinder Heilbronn
Kinderklinik Heilbronn, Am Gesundbrunnen 20-26, Heilbronn
Mo. - Fr. 19.00 - 22.00 Uhr, Sa., So. und Feiertag 8.00 - 22.00 Uhr

HNO-ärztlicher Notfalldienst **116 117**
Notfallpraxis HNO Heilbronn
SLK-Klinikum Heilbronn, Am Gesundbrunnen 20-26, Heilbronn
Sa., So. und Feiertag 10.00 - 20.00 Uhr

Augenärztlicher Notfalldienst Heilbronn **116 117**
Augenärztliche Notfallpraxis in den SLK-Kliniken Heilbronn, Klinikum am Gesundbrunnen, Am Gesundbrunnen 20-26, Heilbronn
Fr 16.00 - 22.00 Uhr, Sa, So, Feiertage 10.00 - 20.00 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst
Der zahnärztliche Notfalldienst für den Landkreis Heilbronn kann unter folgender Telefonnummer abgefragt werden: **0711/7877712**
http://www.kzvbw.de

Kostenfreie Onlinesprechstunde
Mo. bis Fr. 9.00 - 19.00 Uhr: docdirekt - kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten nur für gesetzlich Versicherte unter **0711/96589700 oder docdirekt.de**

Rettungsdienst 112

Krankentransport 07131/19222

Apothekenbereitschaftsdienst

Do. 14.1. Einhorn-Apotheke, Neckarstr. 5, Neckarsulm, Tel. 07132/2023
Schloss-Apotheke, Hintere Straße 8, Neuenstein, Tel. 07942/550
Fr. 15.1. Hof-Apotheke, Marktplatz 9, Öhringen, Tel. 07941/2321
Sa. 16.1. Apotheke im Kaufland, Rötelstr. 35, Neckarsulm, Tel. 07132/922194
Kosmas-Apotheke, Hauptstr. 42, Pfedelbach, Tel. 07941/3180
So. 17.1. Albanus-Apotheke, Hauptstr. 9, Offenau, Tel. 07136/970266
Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstr. 25, Öhringen, Tel. 07941/8584
Mo. 18.1. Burg-Apotheke, Mühlgasse 1, Möckmühl, Tel. 06298/5520
Rats-Apotheke, Am Bahnhof 1, Forchtenberg, Tel. 07947/2203
Di. 19.01. Kirchbrunnen-Apotheke, Hauptstr. 41, Langenbrettach, Tel. 07139/452233
Mi. 20.1. Apotheke im EKC, Hohenloher Str.2, Neckarsulm, Tel. 07132/9488777
Weitere Dienstbereitschaften unter Tel. 0800 00 22833 kostenfrei aus dem Festnetz, Tel. 22833 (Kosten max. 69 ct/Min) oder unter www.aponet.de oder unter www.langenbrettach.de

Telefonseelsorge Heilbronn 0800/1110111

Tag und Nacht für Sie zu sprechen

Suchtberatung im Landkreis Heilbronn

Die Suchtberatung im Landkreis Heilbronn bietet jeweils donnerstags von 14.00 bis 17.00 Uhr Sprechzeiten in der Diakonischen Bezirksstelle in Neuenstadt an.
Terminvereinbarung und Info unter Tel. 07131/898690

Pflegestützpunkt des Landkreises Heilbronn

Beim Pflegestützpunkt des Landkreises Heilbronn erhalten Betroffene, Angehörige und Interessierte Informationen und Beratung zum Thema Pflege.
Ansprechpartnerin: Suse Schiefer, Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, Zimmer E42, Tel. 07131/994-430.
E-Mail: pflegestuetzpunkt@landratsamt-heilbronn.de

Hospizdienst Neuenstadt e.V.

Begleitung von Schwerkranken und Sterbenden in Neuenstadt, Hardthausen und Langenbrettach
Kontakt: Frau Sigrid Däschler, Tel. 07139/3802

Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle für pflegerische Hilfen - IAV

Frau Wißmann bietet Angehörigen und Betroffenen Informationen und individuelle Beratung zu den verschiedensten Fragestellungen rund um Alter und Pflegebedürftigkeit.
Termine nach Vereinbarung
Tel. 07139/90324, E-Mail: iav-neuenstadt@web.de

Polizeiposten Neuenstadt

Hauptstr. 10, 74196 Neuenstadt, Tel. 07139/4710-0, Fax 4710-20
E-Mail: neuenstadt.pw@polizei.bwl.de

Polizeirevier Neckarsulm 07132/9371-0

Notruf 110

Feuer 112

Gasversorgung Unterland - Störungen

Störungen bitte melden unter Tel. 07131/610-1503

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes „Tiefelshecke“ und „Hintere Milbe“

Die Entwürfe liegen bis 11.2.2021 öffentlich aus.
Die Eingangstüre zum Rathaus ist im Moment wegen der Coronapandemie geschlossen. Der Dienstbetrieb der Gemeindeverwaltung bleibt aber aufrechterhalten, sodass die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen möglich ist.
Bitte klingeln Sie oder vereinbaren Sie mit Frau Fröhlich, Tel. 07139/9306-21, heike.froehlich@langenbrettach.de einen Termin.
Während der Auslegungsfrist sind die Unterlagen auch im Internet unter www.langenbrettach.de (unter Rathaus & Service - Öffentliche Ausschreibung/Bauleitplanung) einsehbar.

Wichtige Hinweise zur Niederschlagswassergebühr für Neubauten, An- und Umbauten

Gemäß unserer Abwassersatzung § 46 Abs. 3 hat der Gebührenschuldner binnen eines Monats **nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung (Neubauten)** die Lage und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, der Gemeinde in prüffähiger Form (Erhebungsbogen) mitzuteilen.
Der Erhebungsbogen für die Berechnung der Niederschlagsgebühr kann unter den unten genannten Kontaktdaten angefordert werden.
Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagsgebühr von der Gemeinde geschätzt.
Nach § 46 Abs. 5 Abwassersatzung sind **Änderungen (An- oder Umbauten)** der Größe oder des Versiegelungsgrades des Grund-

stückes **um mehr als 10 m²** innerhalb eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.
Unterjährige Flächenänderungen werden jeweils zum 1. Januar des Folgejahrs berücksichtigt.
Bei Fragen steht Ihnen Frau Scholl telefonisch unter 07139/930633 oder per E-Mail unter sandra.scholl@langenbrettach.de zur Verfügung.
Gemeinde Langenbrettach

Absetzung Wasser

Absetzung bei der Erhebung der Abwassermenge in der Landwirtschaft
Gem. § 41 Abs. 4 der Abwassersatzung wird bei landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messung erfolgt, pauschal ermittelt. Die pauschale Absetzung wird anhand der Vieheinheiten berechnet. Die Vieheinheiten werden wiederum auf der Grundlage des Viehbestandes am Stichtag (1. Januar jeden Jahres) für die Erhebung der Tierseuchenbeiträge erhoben.
Daher wird den betroffenen uns bekannten Landwirten ein Erhebungsbogen zugestellt, in den diese den Viehbestand am Stichtag für die Erhebung der Tierseuchenbeiträge eintragen sollten.
Achtung
Eine Absetzung der Wassermenge kann **nur nach Vorlage des Erhebungsbogens und eines entsprechenden Nachweises über die Meldung** bei der Tierseuchenkasse von der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden.
Bei Fragen steht Ihnen Frau Scholl telefonisch unter 07139/9306-33 oder per E-Mail unter sandra.scholl@langenbrettach.de zur Verfügung.

Impressum

Herausgeber:
Gemeinde Langenbrettach, Rathausstr. 1, 74243 Langenbrettach, Tel. 07139 9306-0
Internet: www.langenbrettach.de
E-Mail: info@langenbrettach.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen der Gemeinde:
Bürgermeister Timo Natter oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt und Anzeigen:
Timo Bechtold, Kirchenstraße 10
74906 Bad Rappenau

Druck und Verlag:
Nussbaum Medien Bad Rappenau GmbH & Co. KG, Kirchenstraße 10
74906 Bad Rappenau
Tel. 07264 70246-0, Fax 07264 70246-99
Internet: www.nussbaum-medien.de

Anzeigenberatung:
Kirchenstraße 10, 74906 Bad Rappenau
Tel. 07264 70246-0, Fax 07264 70246-99
bad-rappenau@nussbaum-medien.de
Internet: www.nussbaum-medien.de

Zuständig für die Zustellung:
G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt
Telefon 07033 6924-0
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Bürozeiten: Mo. - Fr. von 8 bis 17 Uhr
Abonnement: www.nussbaum-lesen.de
Zusteller: www.gsvertrieb.de
Kündigung des Abonnements nur 6 Wochen zum Halbjahresende möglich.

Bezugspreis: halbjährlich 22,40 € inkl. Zustellung.

Bildnachweise:
© Fotos Rubrikenbalken: Thinkstock

Nachhaltigkeit

Papier
Das eingesetzte Papier ist aus deutscher Produktion (Augsburg/Bayern).
Es besteht zu ca. 75 % aus Altpapier.
Der verwendete Holzschliff wird aus Durchforstungsholz von nachhaltig bewirtschafteten Wäldern gewonnen.

Energie
Wir verwenden zu 100 % zertifizierten Strom aus Wasserkraft und vermeiden damit Umweltauswirkungen – keine CO_2-Emission, kein radioaktiver Abfall.

Mehr Informationen:
http://www.nussbaum-medien.de/ueber-uns/oekologische-verantwortung

Information zur Grundsteuer 2021 und zur Reform der Grundsteuer

Die Grundsteuerbescheide für das Jahr 2021 wurden noch auf den bisherigen gesetzlichen Grundlagen erlassen.
Das im November 2020 verabschiedete Landesgrundsteuergesetz gilt erst ab dem 1. Januar 2025 als Grundlage für die neu zu berechnende Grundsteuer. Die Reform der Grundsteuer wird sich somit erstmals in den Grundsteuerbescheiden ab dem Jahr 2025 auswirken.
Warum überhaupt eine Reform der Grundsteuer?
Die Grundsteuer basiert auf den Einheitswerten. Diese wurden letztmals flächendeckend in einer Hauptfeststellung zum 1.1.1964 nach den Wertverhältnissen in diesem Zeitpunkt ermittelt. Während sich die Wertverhältnisse seither sehr unterschiedlich entwickelt haben, blieben die Einheitswerte unverändert. Mit Urteil vom 10. April 2018 erklärte das Bundesverfassungsgericht deshalb die Verwendung der Einheitswerte von 1964 als Basis für die Grundsteuer für verfassungswidrig und verpflichtete den Bundesgesetzgeber, bis Ende 2019 die Grundsteuer neu zu regeln. In einer Übergangszeit bis 2024 darf das bisherige Recht noch angewendet werden. Ab 2025 muss die Grundsteuer auf Grundlage neu ermittelter Werte erhoben werden.
Die gesetzliche Neuregelung
Im Herbst 2019 hat der Bundesgesetzgeber die Reform beschlossen. Er hat dabei den Ländern die Möglichkeit eröffnet, vom bundesgesetzlichen Grundsteuerrecht abzuweichen und landesspezifische Regelungen zu erlassen. Davon hat der Landtag von Baden-Württemberg Gebrauch gemacht und am 4. November 2020 ein Landesgrundsteuergesetz beschlossen. Nähere Informationen zum Landesgrundsteuergesetz finden Sie auch auf der Internetseite des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg unter https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/grundsteuer/.
Die Eckpunkte der Neuregelung in Baden-Württemberg

- Wie bisher unterliegen der Grundsteuer die **Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)** und die **Grundstücke des Grundvermögens (Grundsteuer B).**
- Auch verfahrensrechtlich bleibt es beim bisher bekannten dreistufigen Verfahren: Die örtlich zuständigen Finanzämter (Lagefinanzämter) bewerten den steuerpflichtigen Grundbesitz und stellen die Grundsteuerwerte (bisher: Einheitswerte) durch **Grundsteuerwertbescheide** fest. In einem weiteren Schritt berechnen sie die **Grundsteuermessbeträge** und setzen diese durch Grundsteuermessbescheide fest. Die Gemeinden setzen den örtlichen Hebesatz jeweils für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B fest, erlassen die **Grundsteuerbescheide** und erheben die Grundsteuer.
- Die Bewertung der **Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A)** erfolgt in Anlehnung an die Bundesregelung in einem **Ertragswertverfahren:** Die land- und forstwirtschaftlichen Flächen werden dabei mit vom Gesetzgeber vorgegebenen **typisierten Reinertragswerten** bewertet. Der Grundsteuerwert des Betriebs wird mit der Steuermesszahl 0,55 Promille vervielfacht und ergibt den Grundsteuermessbetrag. Grund und Boden sowie Gebäude und Gebäudeteile, die Wohnzwecken oder anderen nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, werden Steuergegenstand der Grundsteuer B.
- Die Bewertung der **bebauten und unbebauten Grundstücke des Grundvermögens (Grundsteuer B)** orientiert sich ausschließlich an den **Bodenwerten.** Der Landesgesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, auch die Gebäude in die Bewertung einzubeziehen. Der Bodenwert, so seine Überlegung, spiegele den Verkehrswert eines (fiktiv) unbebauten Grundstücks lageabhängig wider und verkörpere das abstrakte Nutzenpotenzial eines Grundstücks. Grundlage sind die von den Gutachterausschüssen zu ermittelnden Bodenrichtwerte. Maßgebend ist der Bodenrichtwert des Richtwertgrundstücks in der Bodenrichtwertzone, in der sich das zu bewertende Grundstück befindet. Soweit von den Gutachterausschüssen kein Bodenrichtwert ermittelt wurde, ist der Wert des Grundstücks aus den Werten vergleichbarer Flächen abzuleiten.
  Der Grundsteuerwert ergibt sich aus der Multiplikation der Grundstücksfläche mit dem Bodenrichtwert.
  Die Fokussierung auf die Bodenwerte mit Verzicht auf die Berücksichtigung der Grundstücksbebauung macht die Bewertung für Zwecke der Grundsteuer bürokratiearm. Eine aufwendige Erhebung und Pflege von Gebäudeflächen (Wohn-/Nutzflächen, Bruttogrundflächen) und weiterer Gebäudedaten entfällt bei der Finanzverwaltung und bei den Steuerpflichtigen.
  Der Grundsteuerwert wird mit einer Steuermesszahl (1,3 Promille) **multipliziert.** Daraus ergibt sich der **Grundsteuermessbetrag,** der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer ist. Für **überwiegend zu Wohnzwecken genutzte bebaute Grundstücke** wird die Steuermesszahl um einen Abschlag in Höhe von 30 Prozent gemindert, beträgt also **0,91 Promille.**
- Der Grundsteuermessbetrag wird, wie bisher, mit dem jeweiligen **Hebesatz** der Gemeinde multipliziert, woraus sich die tatsächlich **zu leistende Grundsteuer** ergibt, die von der Gemeinde mit Steuerbescheid oder durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt wird.

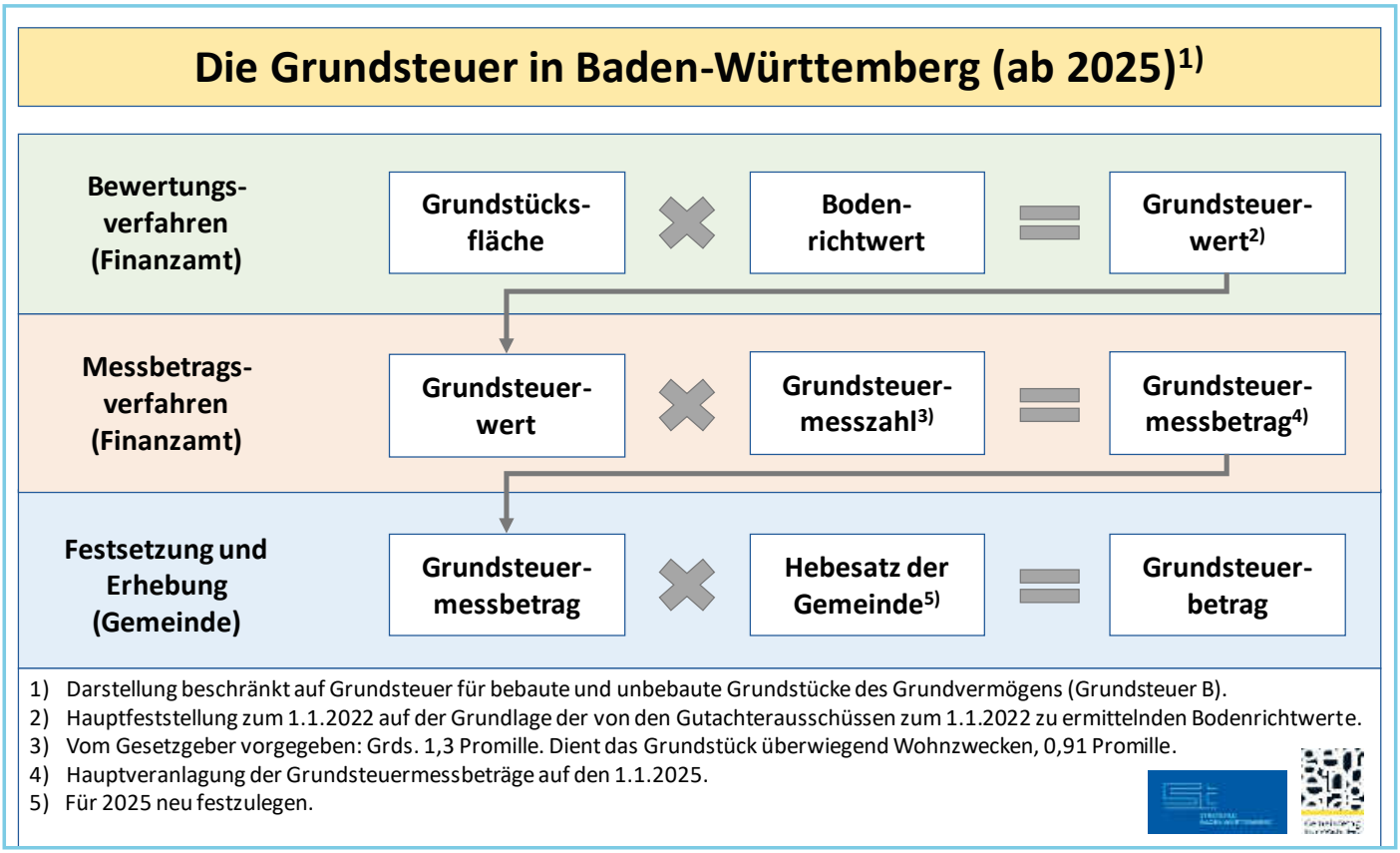

Grafik Grundsteuer in Baden-Württemberg ab 2025

Wie geht es nun konkret weiter?
Zunächst steht die **Hauptfeststellung der Grundsteuerwerte zum Stichtag 1. Januar 2022** an. In Baden-Württemberg sind 5,6 Millionen Grundstücke und Betriebe der Land- und Forstwirtschaft von den Finanzämtern auf diesen Zeitpunkt neu zu bewerten. Grundlage für die Bewertung der bebauten und unbebauten Grundstücke des Grundvermögens sind die von **den Gutachterausschüssen der Gemeinden zum 1. Januar 2022 zu ermittelnden und zu veröffentlichenden Bodenrichtwerte.**
Anknüpfend an diese Grundsteuerwerte setzen die Finanzämter die ab 1. Januar 2025 geltenden neuen Grundsteuermessbeträge fest, die der Grundsteuer ab 2025 zugrunde gelegt werden.
In **Zeitabständen von sieben Jahren** sollen die Grundsteuerwerte dann **aktualisiert** werden, ebenso die daran anknüpfenden Grundsteuermessbeträge. Dafür will die Finanzverwaltung ein vollautomatisiertes, modernes Bewertungsverfahren einsetzen. Das ist jedoch für den Auftakt noch nicht vollumfänglich möglich. Für die erste Wertermittlung zum 1. Januar 2022 müssen die Steuerpflichtigen deshalb die relevanten Daten, insbesondere die Grundstücksgröße und den Bodenrichtwert, mittels **elektronischer Steuererklärung** dem Finanzamt übermitteln. Bei der nächsten zum 1. Januar 2029 vorgesehenen flächendeckenden Aktualisierung der Grundsteuerwerte (Hauptfeststellung) - auf der Grundlage der auf diesen Zeitpunkt von den Gutachterausschüssen zu ermittelnden Bodenrichtwerte - soll dieser Aufwand dann weitgehend entfallen können.
Um eine zügige Umsetzung sicherzustellen, werden die Steuerpflichtigen im Laufe des Jahres 2022 aufgefordert, eine Erklärung für ihren Grundbesitz einzureichen. Hierfür wird das Aktenzeichen des Finanzamts für das jeweilige Grundstück benötigt. Dieses ist auf dem aktuellen Grundsteuerbescheid der Gemeinde mit angegeben. Die Finanzämter berechnen aus den Angaben den Grundsteuerwert, legen den Steuermessbetrag fest und teilen beides den Steuerpflichtigen per Bescheid mit. Auch die Kommunen erhalten die von ihnen benötigen Daten.
Auf Basis der Vorarbeit der Finanzämter kann jede einzelne Stadt und Gemeinde bis Anfang 2025 den kommunalen Hebesatz berechnen und beschließen. Anschließend erstellt und versendet die Kommune die Grundsteuerbescheide für das Jahr 2025 an die Steuerpflichtigen. Die neue Grundsteuer in Baden-Württemberg ist dann umgesetzt.
Was bedeutet die Grundsteuerreform in Euro und Cent für die einzelnen Grundstücke?
Derzeit sind noch keine belastbaren Aussagen dazu möglich, wie hoch die Grundsteuer ab dem Jahr 2025 für die einzelnen Grundstücke ausfallen und welche Belastungsveränderungen es geben wird.
Entscheidend dafür ist neben den bodenwertgeprägten neuen Grundsteuermessbeträgen der künftige im Jahr 2025 anzuwendende Hebesatz. Diesen kann die Gemeinde Langenbrettach erst ermitteln, wenn sie aus den Messbescheiden des Finanzamts die Summe der neuen Messbeträge kennt. Diese Datenbasis wird den Städten und Gemeinden voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2024 vollständig vorliegen. Vorher lässt sich nicht absehen, ob und inwieweit der Hebesatz gegenüber dem bisherigen Hebesatz erhöht oder ermäßigt werden muss, um das für 2025 angestrebte Grundsteueraufkommen zu erreichen. Anders ausgedrückt: Je nach der Veränderung der neuen Messbeträge gegenüber den bisherigen Messbeträgen kann bereits mit einem deutlich niedrigeren Hebesatz das angestrebte Aufkommen erzielt werden. Andererseits kann auch ein deutlich höherer Hebesatz nötig sein, um das Aufkommen in bisheriger Höhe zu erreichen. Daher können auch Beispielsberechnungen mit dem bisherigen Hebesatz nicht zu belastbaren Aussagen im Hinblick auf die Höhe der künftigen Grundsteuer führen.
Auch bei insgesamt angestrebter Aufkommensneutralität wird es allerdings zwischen Grundstücken, Grundstücksarten und Lagen zu Belastungsverschiebungen kommen. D.h. es wird Grundstücke geben, für die ab dem Jahr 2025 mehr Grundsteuer als bisher zu bezahlen ist und Grundstücke, für die weniger als bisher zu bezahlen ist. Dies ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in der die bisherige Bewertung und damit auch die Verteilung der Grundsteuerlast auf die Grundstücke als verfassungswidrig erachtet und dem Gesetzgeber eine Neuregelung aufgegeben wurde, die zwangsläufige Folge der Reform.

Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebs Freibad Langenbeutingen für das Wirtschaftsjahr 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenbrettach hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 gemäß § 16 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) für Baden-Württemberg das Ergebnis des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang) mit folgendem Beschluss festgestellt:

1.	Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes Freibad Langenbeutingen fest mit:	
1.1.	einer Bilanzsumme in Höhe von	1.695.868,64 €
1.1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	das Anlagevermögen	14.855,00 €
	das Umlaufvermögen	1.681.013,64 €
1.1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	das Eigenkapital	1.626.329,64 €
	die Rückstellungen	69.539,00 €
1.2.	einem Jahresverlust in Höhe von	155.699,16 €
1.2.1.	die Summe der Erträge lautet auf	1.664,92 €
1.2.2.	die Summe der Aufwendungen lautet auf	157.364,08 €
2.	Der Jahresverlust in Höhe von wird wie folgt behandelt: Der Jahresverlust wird mit dem Gewinnvortrag getilgt.	155.699,16 €
3.	Die Betriebsleitung wird entlastet.	
4.	Den überplanmäßigen Ausgaben wird zugestimmt.	

Die Feststellung wird gem. § 16 Abs. 4 EigBG öffentlich bekannt gegeben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen von Montag, 18.1.2020 bis Freitag, 22.1.2020 und von Montag, 25.1.2020 bis Dienstag, 26.1.2020 (je einschließlich) auf dem Bürgermeisteramt Langenbrettach, Rathausstr. 1, im Foyer, während der üblichen Sprechzeiten öffentlich aus.
Langenbrettach, 7.1.2020
gez. **Natter**, Bürgermeister

Feststellung der Jahresrechnung 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Langenbrettach hat am 14. Dezember 2020 die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 95b der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:
Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2019 (zu § 41 GemHVO)
- Beträge in Euro -

1. Der Gemeinderat stellt das folgende Rechnungsergebnis der Haushaltsrechnung 2019 fest:

		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
1.	Soll-Einnahmen	12.229.485,23	3.257.475,03	15.486.960,26
2.	Neue Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
3.	Zwischensumme	12.229.485,23	3.257.475,03	15.486.960,26
4.	Ab: HHR vom Vorjahr	0,00	379.165,00	379.165,00
5.	**Bereinigte Solleinnahmen**	**12.229.485,23**	**2.878.310,03**	**15.107.795,26**
6.	Soll-Ausgaben	12.438.973,00	8.269.675,01	20.708.648,01
7.	Neue Haushaltsreste	0,00	0,00	0,00
8.	Zwischensumme	12.438.973,00	8.269.675,01	20.708.648,01
9.	Ab: HHR vom Vorjahr	209.487,77	5.391.364,98	5.600.852,75
10.	**Bereinigte Sollausgaben**	**12.229.485,23**	**2.878.310,03**	**15.107.795,26**
11.	Differenz 10. ./. 5. (Fehlbetrag)	0,00	0,00	0,00

2. Die im Rechenschaftsbericht unter Ziffer 6 aufgeführten Haushaltsreste sind bei den entsprechenden Haushaltsstellen zu bilden.
3. Der Rechenschaftsbericht wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
4. Den außer- und überplanmäßigen Ausgaben wird - soweit nicht bereits durch Einzelbeschluss geschehen - nachträglich zugestimmt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 2019 gemäß § 95b Abs. 2 GemO von Montag, 18.1.2020 bis Freitag, 22.1.2020 und von Montag, 25.1.2020 bis Dienstag, 26.1.2020 (je einschließlich) auf dem Bürgermeisteramt Langenbrettach, Rathausstr. 1, im Foyer, während der üblichen Sprechzeiten öffentlich ausliegt.
Langenbrettach, 7.1.2020
gez. **Natter,** Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Name, Vorname: Mahammed, Yassin
Zuletzte bekannte Anschrift: Beutinger Str. 5, 74243 Langenbrettach
Mahnung vom: 16.12.2020
Betreff: Benutzungsgebühren
Aktenzeichen: 5.4361.000014.6

Für die vorbezeichnete Person ist eine Mahnung unter dem o.a. Aktenzeichen erlassen worden, die nicht zugestellt werden konnte, da der Aufenthaltsort unbekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos. Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 15 Landesverwaltungszustellungsgesetz für Baden-Württemberg (LVwZG) vom 23. Juli 2002 (GBl. S. 266) öffentlich zugestellt.
Die Mahnung gilt gemäß § 15 Abs. 3 LVwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.
Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.
Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei:
Gemeinde Langenbrettach
Gemeindekasse, Zimmer 23
Rathausstr. 1
74243 Langenbrettach
Langenbrettach, 11.1.2021
Natter, Bürgermeister

Verwaltungsstelle Langenbeutingen

Die Verwaltungsstelle in Langenbeutingen ist bis zum Ende des Lockdowns nicht besetzt.
Die Abendsprechstunde des Ortsvorstehers findet jedoch ab Mitttwoch, 13. Januar 2021 von 17.00 bis 18.00 Uhr und dann jeden folgenden Mittwochabend statt.
Müllmarken können in Brettach bei Getränke Wörbach außer mittwochs und samstags gekauft werden.

Geburtstage

14.1.	Christa Ruth Gruber, Neudeck 42	70 Jahre

Die Gemeinde gratuliert der Jubilarin recht herzlich und wünscht alles Gute, vor allem Gesundheit!

Öffnungszeiten Häckselplatz Brettach

ganzjährig
samstags von 12.00 bis 16.00 Uhr
Oktober bis Mai zusätzlich
freitags von 15.00 bis 17.00 Uhr

Blutspende zum Jahresbeginn

Dieses Mal fand die traditionelle Blutspendeaktion in Langenbrettach am 2. Januar nicht in der Talhalle, sondern in der Gemeindehalle statt. Dort sind die Lüftungsbedingungen, im Gegensatz zur Talhalle, dafür geeignet.
Es nahmen über 100 Spender aus der gesamten Raumschaft daran teil.

Besonderer Dank ging an Herr Kowohl aus Oedheim, der zum 200. Mal spendete.
BM Natter und Herr Grimm vom DRK gratulierten dem Spender, der auch im DRK in Neuenstadt gemeinsam mit seiner Frau aktiv ist.
Ein Weinpräsent der Gemeinde und ein Geschenkkorb des DRK begleiteten den Spender.

- Ende der amtlichen Bekanntmachungen -

Bekanntmachungen der Stadt Neuenstadt

Stellenausschreibungen

Große Helden für die jüngsten Bürgerinnen und Bürger gesucht!
Die Stadtverwaltung Neuenstadt a. K. bietet zum 23.8.2021 einen

Praktikumsplatz für das Anerkennungsjahr
zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/-in (m/w/d)
im Hort an der Grundschule

Ablauf des Anerkennungsjahres ....
- die praktische Ausbildung erfolgt im Hort an der Grundschule
- die Dauer des Anerkennungspraktikums beträgt ein Jahr

Sie passen zu uns, wenn ...
- Sie Liebe und Leidenschaft zum Beruf mitbringen
- Ihnen eine professionelle Bildungspartnerschaft am Herzen liegt
- eine wertschätzende Kommunikation für Sie eine Selbstverständlichkeit ist
- die Selbstreflexion für Sie zur täglichen Arbeit gehört
- Sie ein ausgeprägtes Pflichtbewusstsein haben
- Sie zuverlässig sind, Teamgeist und Verantwortungsbewusstsein besitzen
- Sie bereit sind, sich voll für den erfolgreichen Betrieb unserer Kindertageseinrichtung einzubringen
- Sie die Bereitschaft haben, Dienste zu unterschiedlichen Zeiten zu arbeiten

Wir bieten Ihnen ...
- einen interessanten und vielseitigen Ausbildungsplatz in unserer gut ausgestatteten Kindertageseinrichtung
- das Arbeiten auf der Grundlage einer Einrichtungskonzeption
- eine offene und wertschätzende Arbeitsatmosphäre
- Platz für Engagement und Ideen
- ausreichende Vorbereitungszeit für Anleitergespräche mit der Leitung
- eine leistungs- und tarifgerechte Bezahlung
- Übernahme nach erfolgreicher Ausbildung

Auskünfte zum Aufgabengebiet erteilt Ihnen gerne Frau Miriam Weber (Tel. 07139/97-28). Personalrechtliche Auskünfte erteilt Ihnen Frau Marleen Schmidt (Tel. 07139/97-19).
Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben und Sie an dieser Stelle interessiert sind, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung bis 24.1.2021, am liebsten über unser Online-Portal. Wir nehmen auch Bewerbungen per E-Mail (Personalamt@neuenstadt.de) oder auf dem Postweg an.
Stadtverwaltung Neuenstadt a. K., Hauptstraße 50, 74196 Neuenstadt a. K., www.neuenstadt.de
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Große Helden für die jüngsten Bürgerinnen und Bürger gesucht!
Die Stadtverwaltung Neuenstadt a. K. sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Hortbetreuung an der Grundschule

pädagogische Fachkräfte (m/w/d)
in Teilzeit

Sie passen zu uns, wenn ...
- Sie eine abgeschlossene Ausbildung als staatlich anerkannte/-r Erzieher/-in haben
- Sie Liebe und Leidenschaft zum Beruf mitbringen
- Ihnen eine professionelle Bildungspartnerschaft am Herzen liegt
- eine wertschätzende Kommunikation für Sie eine Selbstverständlichkeit ist
- die Selbstreflexion für Sie zur täglichen Arbeit gehört
- Sie ein ausgeprägtes Pflichtbewusstsein haben
- Sie zuverlässig sind, Teamgeist und Verantwortungsbewusstsein besitzen
- Sie bereit sind, sich voll für den erfolgreichen Betrieb unserer Kindertageseinrichtung einzubringen
- Sie die Bereitschaft haben, Dienste zu unterschiedlichen Zeiten zu arbeiten
- Sie die Bereitschaft haben, Praktikanten einzuarbeiten und anzuleiten

Wir bieten Ihnen ...
- ein interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet in unserer gut ausgestatteten Kindertageseinrichtung
- das Arbeiten auf der Grundlage einer Einrichtungskonzeption
- flache Hierarchien sowie eine offene und wertschätzende Arbeitsatmosphäre
- Platz für Engagement und Ideen
- ausreichende Vorbereitungszeit für pädagogische Projekte sowie die tägliche Arbeit
- persönliche Entwicklungsmöglichkeiten und ein festes Fortbildungsbudget
- eine leistungs- und tarifgerechte Bezahlung nach SuE TVöD

Auskünfte zum Aufgabengebiet erteilt Ihnen gerne Frau Miriam Weber (Tel. 07139/97-28). Personalrechtliche Auskünfte erteilt Ihnen Frau Marleen Schmidt (Tel. 07139/97-19).
Wenn wir Ihr Interesse geweckt haben und Sie an einer dieser Stellen interessiert sind, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung bis 24.1.2021, am liebsten über unser Online-Portal.
Wir nehmen auch Bewerbungen per E-Mail (Personalamt@neuenstadt.de) oder auf dem Postweg an.
Stadtverwaltung Neuenstadt a. K., Hauptstraße 50, 74196 Neuenstadt a. K., www.neuenstadt.de
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Landratsamt Heilbronn

LANDKREIS HEILBRONN

Beratungsstelle für Familie und Jugend
Wir bieten psychologische Beratung und Begleitung bei Problemen im Familienalltag und bei Fragen zur Entwicklung, Erziehung und Förderung von Kindern an.
Sie können sich vorbeugend informieren oder sich in einer aktuellen Situation unterstützen lassen.
Die Vor-Ort Beratung kann von Eltern, von Kindern und von Jugendlichen aus den Kommunen Langenbrettach, Hardthausen und Neuenstadt aufgesucht werden. Sie ist kostenlos und vertraulich.
Vor-Ort Sprechstunden finden jeweils dienstags im Rathaus in Neuenstadt, in Räumen der Kindertageseinrichtung Kitteläcker in Bürg und im Rathaus Kochersteinsfeld in Hardthausen statt. Ebenso können Termine in der Hauptstelle im Landratsamt Heilbronn vereinbart werden.
Es berät Sie Frau Dipl.-Psychologin Katrin Labs.
Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 07131/994-338
E-Mail: Katrin.Labs@landratsamt-heilbronn.de

Corona-Impfung im Landkreis Heilbronn
Kreisimpfzentrum in Ilsfeld startet am 22. Januar
Seit Ende Dezember 2020 erfolgen die ersten Impfungen gegen COVID-19 in den zehn Zentralen Impfzentren (ZIZ) in Baden-Württemberg.
Ab dem 22. Januar 2021 nehmen die rund 50 Kreisimpfzentren (KIZ) in allen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg ihre Arbeit auf.

Das Kreisimpfzentrum des Landkreises Heilbronn ist in der Tiefenbachhalle in Ilsfeld-Auenstein eingerichtet. Auch hier startet der Betrieb am 22. Januar 2021.
Da der Impfstoff noch sehr knapp ist, können in den ersten Wochen voraussichtlich weniger als 200 Personen pro Woche geimpft werden. Das Impfzentrum wird deshalb auch nur an einem Wochentag geöffnet sein. Termine für eine Impfung im KIZ in Ilsfeld können voraussichtlich ab dem 18./19. Januar telefonisch unter der Nummer 116117 oder auf der zentralen Webseite unter www.impfterminservice.de vereinbart werden. Aufgrund der großen Nachfrage dürften die wenigen Termine schnell vergeben sein. Es können keine Termine vor Ort oder über die Corona-Hotline des Landkreises vereinbart werden. **Wer ohne Termin im KIZ erscheint, kann nicht geimpft werden.**
Zusätzlich zu den Impfzentren sind mobile Teams unterwegs, um Menschen zu erreichen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, z.B. in Alten- und Pflegeheimen. Mittelfristig soll die Impfung bei den Hausärzten stattfinden.
Die Impfung gegen COVID-19 erfolgt schrittweise, denn zuerst müssen die Menschen geschützt werden, die das höchste Risiko haben. Die Reihenfolge der Impfungen ist in einer Rechtsverordnung des Bundesgesundheitsministeriums festgelegt, die auf der Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut (RKI) aufbaut. Demnach werden jetzt im ersten Schritt unter anderem Personen geimpft, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, die in Pflegeheimen betreut werden oder tätig sind, oder auch Personal auf Intensivstationen, in Notaufnahmen und Rettungsdiensten. Die Zugehörigkeit zur impfberechtigten Gruppe muss vor Ort anhand eines Ausweisdokumentes oder einer Arbeitgeberbescheinigung nachgewiesen werden.
Allgemeine Informationen zur Corona-Impfung, eine Übersicht der Reihenfolge der Impfungen sowie weiterführende Informationsmöglichkeiten sind unter www.landkreis-heilbronn.de/coronavirus abrufbar. Ausführliche Informationen mit häufig gestellten Fragen und Antworten hat das Land Baden-Württemberg unter https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-impfzentren/ zusammengestellt.

Geflügelpest
Gefahr geht von Wildvögeln aus - Geflügelpest verhindern
Seit Ende Oktober 2020 sind zahlreiche Geflügelpestausbrüche bei Wildvögeln und Geflügel an der Nord- und Ostseeküste in Deutschland und den angrenzenden Staaten aufgetreten. Das Risiko von weiteren Seucheneinträgen über Wildvögel in Nutzgeflügelhaltungen, Hobbyhaltungen und zoologischen Einrichtungen in Deutschland wird vom Friedrich-Löffler-Institut (FLI) als hoch eingestuft. Dies gilt auch für Baden-Württemberg.
Wichtig ist jetzt, die Biosicherheit in den Geflügelhaltungen sorgfältig zu überprüfen und wenn nötig zu optimieren. Verhindert werden muss der direkte oder indirekte Kontakt des Geflügels und sonstiger gehaltener Vögel mit Wildvögeln. Auch eine Einschleppung des Erregers über Einstreu, Futter und Tränke in die Haustierbestände muss vermieden werden.
Jeder Geflügelhalter sollte deshalb sorgfältig überprüfen, ob seine Haltungsbedingungen ausreichenden Schutz der Tiere vor den Erregern dieser für Hühnervögel und Puten tödlich verlaufenden Krankheit bieten. Dies gilt für Wirtschaftsgeflügelhaltungen ebenso wie für Hobbyhaltungen.
Schwachstellen sind umgehend zu beheben. Es darf keine Eintragsmöglichkeiten für Ausscheidungen von Wildvögeln über Ausläufe, Futter und Einstreu, Kleidung oder Schuhe geben. Gute Hygienebedingungen setzen voraus, dass sich Betriebsanlagen, Gebäude, Ställe und Einrichtungen in einem guten Zustand befinden. Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten müssen leicht durchführbar sein.
In Ställen und Haltungseinrichtungen müssen betriebseigene Schutzkleidung und Schuhe getragen werden. Reinigungs- und Desinfektionsmöglichkeiten für Stiefel und Hände sind bereitzustellen und zu nutzen. Haustiere sind von den Haltungseinrichtungen fernzuhalten. Das Eindringen von Schadnagern muss verhindert werden.
Entscheidend ist eine erhöhte Wachsamkeit, um Seuchenverdachtsfälle bei Geflügel und gehaltenen Vögeln früh zu erkennen. Der Seuchenverdacht ist umgehend dem Veterinäramt anzuzeigen. Unklare Krankheitsursachen, erhöhte Tierverluste oder Rückgang der Legeleistung müssen mit dem Hoftierarzt abgeklärt werden.
Werden tote Wildvögel (Wasservögel, Raubvögel) gefunden, sollte ebenfalls das Veterinäramt verständigt werden.
Jäger, die mit Federwild oder dessen Ausscheidungen in Berührung gekommen sind, dürfen keinen Kontakt zu Geflügel haben.

Hintergrundinformationen
Die Geflügelpest oder Aviäre Influenza ist eine Infektionskrankheit der Vögel, die durch Influenzaviren hervorgerufen wird. Als „Klassische Geflügelpest“ wird eine besonders schwere Verlaufsform der Krankheit mit aviären Influenzaviren der Subtypen H5 und H7 bei Geflügel und sonstigen Vögeln bezeichnet.
Wilde Wasservögel bilden ein natürliches Reservoir für Influenzaviren, insbesondere für deren niedrigpathogene Form. Die niedrigpathogenen Influenzaviren können sich bei Wirtschaftsgeflügel, wie beispielsweise Hühnern und Puten, zur hochpathogenen Form und damit der Klassischen Geflügelpest verändern, die zu erheblichen Tierverlusten führt.
Weitere Informationen zur Geflügelpest und zur Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) oder des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI).

Informationsveranstaltungen zur Standortsuche für ein atomares Endlager
Baden-Württembergisches Umweltministerium und Bundesgesellschaft für Endlagerung geben Auskunft zu Auswahlkriterien und Verfahren
Ende September hat die Bundesgesellschaft für Endlagerung, BGE, den „Zwischenbericht Teilgebiete“ veröffentlicht. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass es grundsätzlich geeignete Gebiete für ein atomares Endlager in Deutschland gibt. Die BGE hat insgesamt 90 Teilgebiete bundesweit identifiziert, die im weiteren Verfahren eingehend auf ihre Eignung untersucht werden. Auch Gebiete in Baden-Württemberg sind dabei.
Über den Stand des Auswahlprozesses, die Kriterien und wie es weitergeht, wollen das Umweltministerium und die BGE in vier Online-Veranstaltungen informieren. Die Veranstaltungen richten sich vor allem an Bürgerinnen und Bürger. „Es gibt einen großen berechtigten Informationsbedarf“, sagte Umweltminister Franz Untersteller. „Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch darauf, dass der Auswahlprozess möglichst transparent und nachvollziehbar verläuft. Deshalb stellen wir und die Bundesgesellschaft für Endlagerung uns den Fragen aus der Bevölkerung, die es möglicherweise gibt.“ Untersteller bekräftigte aber erneut, dass es bislang keine Vorfestlegung auf einen Standort gebe: „Nicht einmal ansatzweise“, so Untersteller.
Die Informationsveranstaltung im Regierungsbezirk Stuttgart beginnt am 26. Januar 2021 um 18.00 Uhr. Bürgerinnen und Bürger können sich unter folgendem Link anmelden: https://um.badenwuerttemberg.de/de/service/veranstaltungen/kalender/termindetails/endlager-infoveranstaltung/online-anmeldung/

Schulnachrichten

Volkshochschule Unterland
Außenstelle Langenbrettach

Präsenzkurse weiterhin ausgesetzt
Liebe VHS-Interessierte,
die Landesregierung hat bekannt gegeben, dass die bestehenden Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie bis 31.1.2021 verlängert werden. Das heißt, die Regeln zur Kontaktreduzierung, wie Ausgangsbeschränkungen und das Verbot von Veranstaltungen, bleiben bestehen. Bis einschließlich 31.1.2021 finden keine VHS-Angebote in Präsenzform statt.
Online-Kurse dürfen stattfinden. Das Online-Angebot wird laufend erweitert.
Hier die nächsten landkreisweit zugänglichen Online-Angebote
- „Nachhaltige Mobilität und Fotovoltaik“ am Do., 14.1.2021, 19.00 Uhr, Kursnummer 21110401VV, gebührenfrei
- „Zu Hause Wohnen im Alter mit digitaler Unterstützung“ am Di., 26.1.2021, 16.00 Uhr, Kursnummer 20230303VV, gebührenfrei
- „Souveränes Auftreten und Ausstrahlung - sicher und kompetent im Beruf (vhs.business)“ am Mi., 27.1.2021, 9.00 Uhr, Kursnummer 20210640VV, Kursgebühr 100 €

Bei folgenden Online-Kursen ist ein Einstieg jederzeit möglich
- „Hatha-Yoga-Online-Kurs“, 15 Termine, Kursnr. 20230131VV, Kursgebühr 39 €, ermäßigt 32 €

- „Kurzgeschichten von der Idee zur Publikation“, 4 Termine, Kursnummer 20220210BH, 119 €
- „Das Haiku: Eine Einführung in Theorie und Praxis“, 4 Termine, Kursnummer 20220210VV, 119 €
- „Workshop Kreatives Schreiben“, 4 Termine, Kursnr. 20220211VV, 119 €

Alle geplanten Online- und Präsenzkurse für das neue Semester sind auf www.vhs-unterland.de veröffentlicht. Das gedruckte Programmheft erscheint am 20. Januar 2021.
Natürlich werden die einzelnen Präsenzkurse nur durchgeführt, falls es wieder erlaubt ist.
Die VHS Unterland in Langenbrettach dankt Ihnen ganz herzlich, dass Sie uns die Treue halten und wünscht Ihnen einen guten Start ins neue Jahr! Bleiben Sie gesund!
Ihre Marion Ortale
VHS Unterland in Langenbrettach

Musikschule Neuenstadt

Online-Unterricht - kein Publikumsverkehr
Die Weihnachtsferien sind vorbei. Wir starten wieder mit dem Unterricht.
Gesangs-, Instrumentalunterricht und Unterricht im Fach Musikbrunnen finden wegen der anhaltenden Corona-Pandemie als Fern- bzw. Online-Unterricht statt. Präsenzunterricht ist leider nicht möglich.
Das **Musikschulbüro** ist - allerdings nur telefonisch und per E-Mail - zu den üblichen Zeiten erreichbar. Publikumsverkehr ist wegen des allgemeinen Lockdowns nicht gestattet.
Tel. 07139/452015, E-Mail: msnst@t-online.de
www.musikschule-neuenstadt.de
Bleiben Sie gesund.

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde Brettach

Evangelisches Pfarramt Brettach
Pfarrer Christoph Heinritz
Pfarrgasse 1, Telefon 07139/1342
Pfarramt.Brettach@elkw.de
Sekretariat: Sabine.Korb@elkw.de
Bürozeiten: Freitag: 8.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag: 14.00 bis 15.30 Uhr
Sonntag, 17.1. - 2. Sonntag nach Epiphanias
Wochenspruch
Von seiner Fülle haben wir alle genommen Gnade um Gnade.
Johannes 1, 16
10.00 Uhr Gottesdienst mit (Pfarrer Heinritz)
Weitere Gottesdienste
24.1. - 3. Sonntag nach Epiphanias
10.00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Heinritz)
31.1. - letzter Sonntag nach Epiphanias
10.00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Heinritz)
7.2. - Sexagesimae
10.00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Heinritz)
► Gottesdienste
Nachdem der 7-Tages-Inzidenzwert im Landkreis deutlich gesunken ist, wollen wir wieder miteinander Gottesdienste feiern. Für die Gottesdienste gelten weiter die bisherigen Schutzregeln: Maskenpflicht, kein Singen der Gemeinde; Abstandsregelungen; Name und Adresse aufschreiben.
Wir empfehlen für die Gottesdienste das Tragen von FFP2-Masken.
► Christbaum-Sammelaktion
Wegen der verlängerten Ausgangsbeschränkungen müssen wir leider die für 16. Januar geplante Christbaumsammlung absagen.

CHRISTBAUM-SAMMELAKTION

Wir bedauern mitteilen zu müssen, dass wir wegen der verlängerten Ausgangs-beschränkungen die für 16. Januar geplante Christbaumsammlung in Brettach leider nicht durchführen dürfen.

Ihre Evang. Kirchengemeinde Brettach

► Konfirmandenunterricht
Solange kein Präsenzunterricht an den Schulen stattfindet, fällt auch der Konfirmanden-Unterricht aus.

Evangelische Kirchengemeinde Langenbeutingen

Wochenspruch für die kommende Woche:
Von seiner Fülle haben wir alle genommen Gnade um Gnade.
(Joh 1, 16)
Die nächsten Gottesdienste in unserer Gemeinde
Sonntag, 17.1. - 2. Sonntag nach Epiphanias
10.00 Uhr Gottesdienst in der Martinskirche (Pfr. Köhrer), Distriktspredigtreihe
Vorschau
Sonntag, 24.1. - 3. Sonntag nach Epiphanias
10.00 Uhr Gottesdienst in der Martinskirche (Pfrin. Elbe) Distriktspredigtreihe
Aktuelle Informationen aus unserer Kirchengemeinde
► Gottesdienste ab 17.1.2021
Die neuesten Beschlüsse von Bund und Ländern haben den Lockdown in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens verlängert. Die Durchführung von Gottesdiensten, was auch in der Heilbronner Stimme zu entnehmen ist, ist davon nicht betroffen. Es war richtig, über Weihnachten und Silvester die Gottesdienste auszusetzen. Aus seelsorgerlichen Gründen ist es aber jetzt wichtig, die Gottesdienste wieder aufzunehmen. Zudem ist der Gottesdienst ein Pulsschlag für unseren Ort, den wir dringend brauchen, für Langenbeutingen und Neudeck. Auch Ministerpräsident Kretschmann hebt die Bedeutung der Gottesdienste in gegenwärtiger Zeit hervor. Es geht um Zuversicht und Hoffnung, aber auch um Ehrlichkeit und Solidarität. Unser Schutzkonzept steht weiterhin und hat sich bewährt. Zur eigenen Sicherheit bitten wir unsere Gottesdienstbesucher ab jetzt darum, eine eigene FFP2-Maske mitzubringen. Für ältere Mitbürger sind diese kostenlos in der Apotheke erhältlich. Wer keine FFP2-Maske hat, bekommt eine in der Kirche.
Am Sonntag, 17.1.2021 findet wieder ein Gottesdienst in der Martinskirche statt. Pfarrer Köhrer eröffnet mit diesem Gottesdienst die Predigtdistriktreihe zum Thema Exodus. Hier geht es um das Volk Israel, wie es vierzig Jahre durch die Wüste wandert. Eine unglaubliche Herausforderung. Was trägt in diesen Zeiten? Was hilft bei all dem Zagen und Jammern? Ein Thema, das ziemlich aktuell ist.
► Kindergottesdienste
Kindergottesdienste werden voraussichtlich erst wieder ab 31. Januar stattfinden. Genaue Informationen werden noch folgen.

Evang. Pfarramt in Langenbeutingen
Pfarrer Alexander Köhrer
Hohenloher Straße 11, 74243 Langenbrettach-Langenbeutingen
Tel. 07946/8783, E-Mail: pfarramt.langenbeutingen@elkw.de
www.kirchengemeinde-langenbeutingen.de
Sekretariat: Elisabeth Panje, Tel. 07946/940631, elisabeth.panje@elkw.de
Dienstzeiten: donnerstags 9.00 - 12.00 Uhr, freitags 9.00 - 11.00 Uhr oder 14.00 - 16.00 Uhr

Martinskirche innen
Foto: E. Panje

Katholische Seelsorgeeinheit JaKoBuS

Mariä Himmelfahrt ▪ Neuenstadt Kochertürn
Heilig Kreuz ▪ Stein
St. Kilian ▪ Möckmühl

Pfr. Dr. Reji John, Kirchstr. 2, Kochertürn
Tel. 07139/931519-4, E-Mail: Reji.John@drs.de
Pfr.vikar Benedict Wilson, Kilianstr. 6, 74219 Möckmühl
Tel. 06298/7130, E-Mail: Anil.ChennamkulathWilson@drs.de
Gemeindereferentin Claudia Wahl, Kirchstr. 2, Kochertürn
Tel. 07139/931519-3 oder 01522/2717487
E-Mail: Claudia.Wahl@drs.de
Gemeindeassistentin Melissa Trunk, Kirchstr. 2, Kochertürn
Tel. 07139/931519-3, E-Mail: Melissa.Trunk@drs.de
Kath. Pfarrbüro Neuenstadt-Kochertürn und Stein
Christina Kaiser, Kirchstraße 2, Neuenstadt
Tel. 07139/931519-1, E-Mail: MH.Neuenstadt-Kochertuern@drs.de
Öffnungszeiten Kochertürn
Pfarrbüro geschlossen

Mittwoch, 13.1. - Gedenktag hl. Hilarius (Bischof von Poitiers, Kirchenlehrer)
Neuenstadt 18.00 Uhr Rosenkranzgebet
18.30 Uhr Eucharistiefeier

Donnerstag, 14.1.
Kochertürn 18.00 Uhr Rosenkranzgebet
18.30 Uhr Eucharistiefeier

Freitag, 15.1.
Stein 18.00 Uhr Rosenkranzgebet
18.30 Uhr Eucharistiefeier

Samstag, 16.1.
Neuenstadt 18.30 Uhr Eucharistiefeier zum Sonntag

Sonntag, 17.1. - 2. Sonntag im Jahreskreis
Stein 9.00 Uhr Eucharistiefeier
Roigheim 9.00 Uhr Eucharistiefeier
Kochertürn 10.30 Uhr Eucharistiefeier
Möckmühl 10.30 Uhr Eucharistiefeier

Dienstag, 19.1.
Möckmühl 18.00 Uhr Rosenkranzgebet
18.30 Uhr Eucharistiefeier

Mittwoch, 20.1. - Gedenktag hl. Fabian (Papst, Märtyrer)
Neuenstadt 18.00 Uhr Rosenkranzgebet
18.30 Uhr Eucharistiefeier

Donnerstag, 21.1. - Gedenktag hl. Meinrad (Mönch auf der Reichenau, Einsiedler, Märtyrer)
Kochertürn 18.00 Uhr Rosenkranzgebet
18.30 Uhr Eucharistiefeier

Freitag, 22.1. - Gedenktag hl. Vinzenz Pallotti (Diakon, Märtyrer in Spanien)
Stein 18.00 Uhr Rosenkranzgebet
18.30 Uhr Eucharistiefeier

Samstag, 23.1. - Gedenktag sel. Heinrich Seuse (Ordenspriester in Ulm, Mystiker)
Möckmühl 18.30 Uhr Eucharistiefeier zum Sonntag

Sonntag, 24.1. - 3. Sonntag im Jahreskreis
Neuenstadt 9.00 Uhr Eucharistiefeier
Kochertürn 10.30 Uhr Wort-Gottes-Feier
Stein 10.30 Uhr Familiengottesdienst

Gottesdienste
Mit Inkrafttreten der 3. Pandemiestufe des Landes müssen ab sofort bei allen Gottesdiensten durchgehend Mund-Nasen-Bedeckungen getragen werden. Zur Kontaktverfolgung werden auch weiterhin Ihre Namen/Adressen vor Betreten der Kirche festgehalten. Die Daten werden selbstverständlich nach der Aufbewahrungsfrist von 14 Tagen vernichtet. Weiterhin gilt der Mindestabstand von 1,50 Meter. Vereinzelt kann es vorkommen, dass alle Plätze in der Kirche belegt sind und weitere Personen leider nicht am Gottesdienst teilnehmen können. Um sicher zu gehen, einen Sitzplatz in der Kirche zu erhalten, empfehlen wir eine vorherige telefonische Anmeldung im Pfarrbüro Kochertürn. Bitte melden Sie sich unter der Telefonnummer 07139/931519-0 donnerstags von 16.30 bis 18.30 Uhr oder freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr für die Gottesdienste an. So können Sie sicher sein, einen Platz für ihren gewünschten Gottesdienst zu erhalten. Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Firmtreffen online in der Seelsorgeeinheit
Die zweiten Firmtreffen zum Thema „Gott begegnen“ finden am 23. und 24. Januar 2021 aufgrund der Corona-Bestimmungen erneut online statt. Alle angemeldeten Jugendlichen erhalten eine Einladung per Mail.

Priesterjubiläum Pfr. Dr. Reji John
Am 26. Dezember 2020 konnte Pfarrer Dr. Reji John sein 15-jähriges Priesterjubiläum begehen. In feierlichen Gottesdiensten in der gesamten Seelsorgeeinheit JaKoBuS bedankten sich die Kirchengemeinden für seinen Einsatz für Gott und die Menschen im Dienst des Glaubens und der Kirche.
Vertraue die Vergangenheit Gottes Gnade an, die Gegenwart seiner Liebe und die Zukunft seiner Fürsorge.

Foto: Jochim

Jehovas Zeugen Versammlung Neuenstadt

In der momentanen Situation über Video-Konferenz

Freitag, 15.1.
19.00 Uhr Schätze aus Gottes Wort - Themen: „Jehova sondert sein Volk ab“; „Nach geistigen Schätzen graben - 3. Mose Kap. 21 Vers 5“ sowie Bibellesung: 3. Mose Kap. 20 Verse 1 - 13
19.30 Uhr Uns im Dienst verbessern - Schulung für das weltweite Predigtwerk (Video)
19.45 Uhr Unser Leben als Christ - Thema: „Schütze deine Ehe“ sowie Versammlungsbibelstudium anhand des Buches: „Die reine Anbetung Jehovas - endlich wiederhergestellt!“- Teil 1: „Es ‚öffnete sich der Himmel‘ - Thema: „Ich begann Visionen von Gott zu sehen (1. Teil - Einführungsvideo)“

Sonntag, 17.1.
10.00 Uhr Biblischer Vortrag mit dem Thema: „Nachahmer Christi sind kein Teil der Welt“
10.40 Uhr Wachtturmstudium - Thema: „Sei mutig - Jehova ist dein Helfer“, gestützt auf Hebräer Kap. 13 Vers 5

Interessierte Personen wenden sich gerne an einen ihnen bekannten Zeugen Jehovas oder nehmen Kontakt mit Sascha Holley, Im Ehnig 14, 74861 Neudenau, Tel. 0172/6793075 - E-Mail: sh@8am.de auf.
Internet: www.jw.org

Bestens informiert!

Vereinsmitteilungen

Im Auftrag Bildungs- u. Sozialwerk Württemberg-Baden e.V.

LandFrauenverein Brettach

Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge zum 15.1.2021
Die Mitgliedsbeiträge in Höhe von **35,00 € sind zum 15.1.2021 fällig** und werden für alle, die am SEPA-Basislastschriftverfahren teilnehmen, unter der jeweiligen Mandatsnummer (= Mitgliedsnummer) zu der Gläubiger-ID unseres Ortsvereins DE1226500000389596 am 15.1.2021 abgebucht.
Alle anderen Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, bitten wir um Überweisung des Beitrags von 35,00 € auf unser Konto mit der **IBAN DE33 6209 1600 0006 8990 05 bei der Volksbank Möckmühl-Neuenstadt.**
Liebe LandFrauen,
aufgrund der aktuellen Lage können unser Vortrag und die Gymnastik im Januar leider nicht stattfinden. Inwieweit das danach möglich sein wird, kann man jetzt noch nicht abschätzen. Wir werden euch übers Mitteilungsblatt informieren.
Ehrungen
Auch in diesem Jahr wurden Mitglieder für langjährige Mitgliedschaft in unserem Verein geehrt:
für **10 Jahre:** Hannelore Blaschka und Veronika Braun
für **20 Jahre:** Gudrun Engelhardt-Wolter und Irmgard Perinotto
für **30 Jahre:** Gisela Traub, Eleonore Schaaf, Rose Reinemann, Doris Mall und Doris Ehnle
für **40 Jahre:** Gitta Weippert, Ingrid Müller und Gertrud Hinderer.
Wir bedanken uns für die langjährige Mitgliedschaft und wünschen uns, dass sich im Laufe des Jahres 2021 die Situation soweit ändert, dass Veranstaltungen der LandFrauen wieder möglich sind.
Bleibt gesund und achtet aufeinander!
Das Vorstandsteam

VdK Ortsverband Brettach

Ehrenamt im Sozialverband VdK
„Ehrenamt ist für die Gesellschaft unverzichtbar", betonte der neue VdK-Landesvorsitzende, Hans-Josef Hotz, anlässlich des internationalen Tags des Ehrenamts am 5. Dezember. Er plädierte dafür, ehrenamtliches, bürgerschaftliches Engagement in Vereinen besser zu würdigen. Im Sozialverband VdK Baden-Württemberg e.V. gibt es gut 245.000 Mitglieder aus allen Bevölkerungsschichten und allen Altersgruppen. Davon wirken aktuell 9.069 Personen, 4.475 Frauen und 4.594 Männer, als gewählte Vorstandsmitglieder ehrenamtlich mit. Außerdem engagieren sich 55 Personen als ehrenamtliche VdK-Wohnberater, zudem weitere Aktive als sogenannte Soziallotsen, um vor Ort Basisberatung anzubieten. Darüber hinaus helfen noch viele tatkräftige Mitglieder im Rahmen von Feiern, Veranstaltungen, Ausflügen und Mitgliederbesuchen mit. Seinen ehrenamtlich Aktiven bietet der VdK Schulungen, Workshops und weitere Unterstützung. Interessierte finden viele Informationen auf der Homepage www.vdk-bawue.de unter der Rubrik Ehrenamt. Auch kann man gleich mit seinem VdK-Beitritt ein etwaiges Interesse an einem Ehrenamt im Sozialverband anzeigen.
Peter Schumacher, Vorsitzender

Im Auftrag Bildungs- u. Sozialwerk Württemberg-Baden e.V.

LandFrauenverein Langenbeutingen

Neues Jahr
Liebe LandFrauen,
zum Start ins neue Jahr wünschen wir euch viel Glück, Gesundheit und Erfolg. Leider müssen wir weiterhin unsere geplanten Veranstaltungen bis auf Weiteres absagen. Wir wünschen uns fürs neue Jahr, dass sich nicht jedes Gespräch um Corona dreht, dass wir uns mal wieder im echten Leben begegnen dürfen, dass wir alle diese Krise gut überstehen und bis dahin mit Optimismus nach vorn blicken.
Bis bald
euer Vorstandsteam
ck

Sonstige Bekanntmachungen

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Vorzeitige Altersrenten bleiben ungekürzt
Die Landwirtschaftliche Alterskasse (LAK) wird vorzeitige Altersrenten aus der Alterssicherung der Landwirte (AdL) weiterhin nicht kürzen.
Auf vorzeitige Altersrenten wird ein eventueller Hinzuverdienst auch im Jahr 2021 nicht angerechnet. Diese Regelung, die zunächst bis Ende 2020 gelten sollte, wurde nun vom Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Grund hierfür ist die aktuelle Entwicklung der Corona-Pandemie. Bezieher von vorzeitigen Altersrenten sollen durch eine Beschäftigung weiterhin keine Einkommenseinbußen haben. Die LAK wird daher auch im Jahr 2021 vorzeitige Altersrenten nicht kürzen müssen und ihre Abfragen zu einem eventuellen Hinzuverdienst einstellen.
Auch für Altersrenten aus der allgemeinen gesetzlichen Rentenversicherung wurden die Lockerungen der Hinzuverdienstgrenzen verlängert.
Arbeitswertnachweis 2020
Daten an LBG bis 11. Februar melden
Die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG) bittet alle Unternehmer, deren Beitrag nach dem Arbeitswert berechnet wird, ihren Arbeitswertnachweis bis zum 11. Februar 2021 an sie zu übermitteln. Dies ist auch online möglich.
Mit dem Formular, das die LBG bereits an alle betroffenen Unternehmer verschickt hat, sind folgende für die Beitragsberechnung erforderlichen Daten aus dem Jahr 2020 zu melden:

- Anzahl der vom Unternehmer, Mitunternehmer, Gesellschafter, Ehegatten (bzw. eingetragenen Lebenspartner) geleisteten Arbeitstage,
- Anzahl der von Beschäftigten und Aushilfen geleisteten Arbeitsstunden und des von ihnen erzielten Bruttoarbeitsentgelts,
- Anzahl der Arbeitstage von unentgeltlich mitarbeitenden Familienangehörigen,
- Anzahl der Arbeitsstunden von Praktikanten und „1-Euro-Jobbern" mit dem errechneten Mindestentgelt,
- Anzahl der ehrenamtlich Tätigen.

Übers Extranet schnell, sicher und portofrei
Gartenbau-Unternehmen können ihre Daten auch im Internet über das Extranet der SVLFG melden. Berechtigte finden ihre Zugangsdaten auf dem zugesandten Formular. Wer sich bereits einen Zugang in den Vorjahren eingerichtet hat, kann diesen weiterhin nutzen.
Auf der Internetseite www.svlfg.de findet man in der Fußzeile die Rubrik „Extranet". Nach dem Anklicken erscheint die Anmeldemaske „Extranet Login". Dort stehen auch alle weiteren Erläuterungen zur Meldung.
Sollte der Arbeitswertnachweis nicht bis zum 11. Februar 2021 eingegangen sein, wird die LBG den Beitrag schätzen.

Haus der Familie Heilbronn

Das Haus der Familie startet mit neuen Live-Online-Angeboten ins Jahr
Aufgrund der aktuellen Corona-Verordnungen sind alle Kurstermine von laufenden Präsenzkursen bis auf Weiteres abgesagt. Unsere Live-Online-Angebote sowie Telefonberatungen können wie bisher weiter stattfinden. Ab dem 11. Januar 2021 starten wir außerdem mit weiteren Live-Online-Angeboten ins neue Jahr. Unser Frühjahrsprogramm 2021 ist online und bietet eine Vielzahl an Präsenzangeboten, für die Sie sich bereits jetzt anmelden können und mit denen wir durchstarten, sobald dies wieder möglich ist. Die gedruckten Programme liegen ab Anfang Februar 2021 an den bekannten Auslagestellen für Sie bereit.
Auf unserer Homepage www.hdf-hn.de können Sie sich jederzeit anmelden und erhalten immer den aktuellen Informationsstand zu unserem Kursbetrieb. Seit dem 11. Januar 2021 sind wir aus unserer Winterpause zurück und zu den regulären Bürozeiten unter Tel. 07131/27692-30 für Sie da.

Achten Sie im Stadtverkehr bitte auf Fußgänger, Radfahrer und besonders auf Kinder

Netze BW

Wichtige Frist für Solaranlagen & Co läuft Ende Januar ab
Besitzerinnen und Besitzer müssen ihre Anlage bis Ende Januar in ein bundesweites Register eingetragen - sonst droht ein Stopp der Einspeisevergütung

Wer eine Solaranlage betreibt oder anderweitig dezentral Strom erzeugt, muss einen wichtigen Termin beachten: Bis zum 31. Januar 2021 müssen alle Anlagen im neuen „Marktstammdatenregister" der Bundesnetzagentur angemeldet werden. Bei der Bundesnetzagentur entsteht dadurch erstmals ein Überblick über alle dezentralen Erzeugungsanlagen in Deutschland wie Solar- und Biogasanlagen, Batteriespeicher oder Blockheizkraftwerke.

Besitzerinnen und Besitzer im Netzgebiet der Netze BW, die noch nicht tätig wurden, werden in diesen Tagen nochmals angeschrieben und auf die Anmeldepflicht aufmerksam gemacht. Ist die Anlage am Stichtag 31. Januar nicht erfasst, hat das Folgen: Die Netzbetreiber dürfen erst dann wieder Einspeisevergütung auszahlen, wenn die Registrierung nachgeholt wurde. Die Registrierung erfolgt über ein spezielles Online-Portal der Bundesnetzagentur unter www.marktstammdatenregister.de. Die dabei erforderlichen Daten stellt die Netze BW schriftlich oder online zur Verfügung.

Essen auf Rädern
Happelstraße 17 a, 74074 Heilbronn
07131 649390
www.paritaet-hn.de

Betreuung, Begleitung und Hilfe im Haushalt
Cäcilienstraße 3, 74072 Heilbronn
07131 6493916
www.paritaet-hn.de

- In guten Händen -

Mitteilungsblatt nicht erhalten?
Unser Vertrieb ist auch **samstags** für Sie erreichbar!

G.S. Vertriebs GmbH
Tel. 07033 6924-0 E-Mail info@gsvertrieb.de
www.nussbaum-lesen.de

Sie erreichen die G.S. Vertriebs GmbH von:

Montag bis Mittwoch, Freitag	8.00 - 17.00 Uhr
Donnerstag	8.00 - 18.00 Uhr
Samstag	8.00 - 12.00 Uhr

www.nussbaum-medien.de

Nussbaum hilft, gemeinsam zu helfen.
Tu Gutes – wir sprechen darüber

gemeinsamhelfen.de
ist die neue Spendenplattform für weite Teile Baden-Württembergs.

Auf gemeinsamhelfen.de können als gemeinnützig anerkannte Organisationen (z. B. eingetragene Vereine, gGmbHs, Bürgerstiftungen und Stiftungen) aus dem Verbreitungsgebiet der Nussbaum Medien ihr Profil und ihren Bedarf für ein oder mehrere Projekte vorstellen. Dieser Service ist für alle Nutzer kostenlos.

Jetzt Projekt einstellen

100 % der Spenden kommen an

Alle Spenden, die über gemeinsamhelfen.de getätigt werden, gehen an die Träger der sozialen Projekte. Ohne Abzug. Damit das geht, übernimmt Nussbaum Medien die Kosten für den laufenden Betrieb der Spendenplattform.

NUSSBAUM www.nussbaum-medien.de

TRAUER

Ihr Ansprechpartner Michael Wurst

gebhardt
BESTATTUNGEN

Finkenweg 4
74243 Langenbrettach-Brettach
Telefon 07139 / 2222
www.gebhardt-bestattungen.de

Wir unterstützen Sie, den letzten Weg der Liebsten mitzugestalten.

Bestattungshaus Himmelblau
Hauptstraße 49
74196 Neuenstadt a.K.
✆ 07139 5089657 · bestattungshaus-himmelblau.de

PFLEGE

Lebensqualität im Alter.
24-Stunden-Pflege
im eigenen Zuhause.

Wir vermitteln ausgebildetes und deutschsprachiges Pflegepersonal aus EU-Ländern für die Betreuung & Pflege bei Ihnen Zuhause.

· Häusliche 24-Stunden-Pflege
· Qualifiziertes Pflegepersonal
· Deutsche Rechtssicherheit
· Vertrauensvoll & zuverlässig

Jetzt auch in Heilbronn!
07131-473 40 53
www.pflegepiloten.de

PflegePiloten GmbH
Keplerstraße 7
74072 Heilbronn

PflegePiloten
Wir vermitteln Pflegepersonal

Foto: Chatchai Limjareon/iStock /Getty Images Plus

Großes Nussbaum Club
ROSSMANN-GEWINNSPIEL

auf www.lokalmatador.de/vorteilsclub/gewinnspiele

Im Januar ROSSMANN Geschenkkarten gewinnen

Gewinnen und ROSSMANN Einkaufsvorteile genießen

Als Erfinder des Drogeriemarktes in Deutschland eröffnete Dirk Roßmann 1972 den ersten „Markt für Drogeriewaren" in Hannover. ROSSMANN verfügt damit über das umfangreichste Eigenmarkensortiment bei Drogeriewaren in Deutschland. Des Weiteren legt ROSSMANN großen Wert auf preiswerten Fotoservice, einen hohen Anteil umweltfreundlicher Produkte und das hauseigene Qualitätsmarken-Programm.

25 x 50 € gewinnen*

Lösungswort: ROSSMANN-Geschenkkarte
Beginn: ab 04.01.2021
Teilnahmeschluss: Sonntag, 31.01.2021
Hier geht's zum Gewinnspiel:
www.lokalmatador.de/webcode/vorteil-668
Weitere Teilnahmebedingungen und sonstige Hinweise zu Gewinnspielen finden Sie unter:
www.lokalmatador.de/vorteilsclub/teilnahmebedingungen.

*Die Gutschein-Karte kann in allen ROSSMANN Filialen ausschließlich gegen Ware eingelöst werden. Teileinlösungen sind möglich, der Restwert verbleibt auf der Karte. Bei Verlust der Gutschein-Karte ist kein Ersatz möglich.

NUSSBAUM Club
www.nussbaum-medien.de

ANZEIGE

EXPERTENTIPP

TEILUNGSERKLÄRUNG

Wenn ein Sondereigentum innerhalb einer Eigentümergemeinschaft verkauft wird, muss eine Teilungserklärung vorhanden sein. Dies sind in den meisten Fällen Eigentumswohnungen, vereinzelt trifft man auch auf Reihenhäuser, die auf einem gemeinschaftlichen Grundstück stehen und eine Eigentümergemeinschaft bilden, oder auch gewerbliche Eigentümergemeinschaften, z.b. Bürohäuser. In größeren Wohnsiedlungen mit mehreren verschiedenen, rechtlich selbständigen Eigentümergemeinschaften, findet man auch sog. „Garagengemeinschaften".

Die Teilungserklärung regelt die Aufteilung des jeweiligen Gegenstands des Sondereigentums und des gemeinschaftlichen Eigentums, deren Gebrauch und damit die Rechte und Pflichten der einzelnen Eigentümer untereinander. Bestandteil der Teilungserklärung sind u.a. die Gemeinschaftsordnung und der Aufteilungsplan.

Im Aufteilungsplan sind die zur Darstellung des aufzuteilenden Gebäudes notwendigen Zeichnungen, d.h. Grundrisse, Ansichten und Gebäudeschnitt(e), im Maßstab 1:100 enthalten.

Die Höhe der Miteigentumsanteile werden meist in Tausendstel angegeben. Wenn beispielsweise der Anteil einer zu verkaufenden Eigentumswohnung mit 320/1.000 angegeben wurde, gehören dem Eigentümer somit 32% des Gesamtobjektes incl. Grundstück (Ausnahme Erbbaurecht).

Beim Kauf einer Immobilie sollten Sie sich in der Teilungserklärung über den Umfang des Sondereigentums und des Gemeinschaftseigentums informieren, bzw. welche Gebrauchsregelungen, z.b Sondernutzungsrechte, festgelegt sind.

Bekannt aus der Fernseh-Werbung bei RTL und NTV

DIE **KÖNIGSKINDER** IMMOBILIEN

Verkaufen Sie Ihre Immobilie, Ihr Gewerbeobjekt, Ihr Grundstück (egal ob bebaubar oder nicht, egal ob Abrisshaus) an unsere bonitätsstarken, vorgemerkten Kunden (Finanzierung liegt vor) **oder einfach direkt an uns.***

0800 5800 200
Kostenlose Hotline

* vorbehaltlich einer internen Prüfung

Ansprechpartner:
Dr. Wilken und **Dr. Barth**

KÖNIGSKINDER
IMMOBILIEN

Werden Sie Franchisenehmer.
Werden Sie ein Königskind.

info@koenigskinder.de | www.koenigskinder.de

IMMOBILIEN-KAUFGESUCHE

Bauplatz von privat gesucht!!
Nette Familie mit 2 Kindern sucht zwecks Neubau eines EFH einen Bauplatz mit 600-800m², im 25 km Umkreis von Weinsberg zu kaufen. Gerne von privat, bitte keine Makler. Info an 01716739167 oder emtau@web.de

Zuhause gesucht:
Junge Familie mit zwei Kindern sucht Eigenheim (Freier Bauplatz oder Bestandsimmobilie). Wir freuen uns auf Ihr Angebot an simon.waczowicz@googlemail.com oder 0160 99322197.

VERSCHIEDENES

Ich suche ein schönes Stückle
Land zur Pflege, zum genießen und zum wohlfühlen. Gern würde ich es pachten oder auch kaufen. TEL. 01608027152

STELLEN

jobsuche BW

Wir suchen ab sofort

Zusteller
m/w/d | ab 13 Jahren

für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Langenbrettach

Verteilung: Donnerstag

zur Übernahme eines Bezirks bzw. als Urlaubsvertretung
- Brettach
- Langenbeutingen
- Neudeck

Sind Sie zuverlässig, engagiert, mindestens 13 Jahre alt und haben Lust auf eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit?

Im Auftrag von Nussbaum Medien verteilt die G.S. Vertriebs GmbH über 380 Amtsblätter und Lokalzeitungen.

Ihre Vorteile auf einen Blick:
- seriöse Tätigkeit im Angestelltenverhältnis, fester Verteiltag
- pünktliche und regelmäßige Bezahlung
- gesetzlicher Urlaubsanspruch
- gesetzeskonformer Arbeitsvertrag und Anspruch auf alle gesetzlichen und sozialen Leistungen
- Mitarbeitervergünstigungen bei namhaften Anbietern

Mehr Informationen erhalten Sie unter
www.gsvertrieb.de/zusteller
oder telefonisch unter 07033 69240.

GS VERTRIEBS GMBH

G.S. Vertriebs GmbH
Josef-Beyerle-Str. 2 | 71263 Weil der Stadt
Tel. 07033 6924-0 | www.gsvertrieb.de

INTERESSE GEWECKT?
Bewerben Sie sich jetzt!

Nutzungserlebnisse schaffen

Nussbaum Medien ist Marktführer für Amtsblätter und wöchentliche Lokalzeitungen in Baden-Württemberg, die in 380 Kommunen mit einer wöchentlichen Auflage von über 1 Mio. Exemplaren erscheinen.

Aktuell befinden wir uns auf dem Weg parallel zur Print-Welt zum digitalen Plattform-Anbieter zu werden. Unser Ziel ist es, unsere zahlreichen Kundinnen und Kunden sowie Partnerinnen und Partner bei deren Digital-Strategien zu unterstützen. Dafür entwickeln wir Kanäle und Umfelder für Information, Kommunikation und Transaktionen.

NM104

Haben Sie ein gutes Auge, wenn es um das Umsetzen von Corporate Design über mehrere Produkte hinweg geht? Können Sie zudem das Design auf einfache und intuitive Benutzung auslegen? Dann sollten wir uns unterhalten!

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Verstärkung unseres Teams einen

UX-Designer Web (m/w/d)

in Vollzeit (40 Stunden / Woche) am Standort St. Leon-Rot

Ihre Aufgaben

- Sie helfen uns, das Erlebnis und Aussehen unserer Produkte auf ein neues Level zu heben.
- Sie konzeptionieren UX-Richtlinien und entwickeln gemeinsam mit internen sowie externen Kunden Visionen für unsere digitalen Services. Dabei beobachten Sie Markt- und Designtrends.
- Sie definieren die User Experience unserer bestehenden (Cloud-)Produkte auf Prozess- und Interface-Ebene immer wieder neu und weiter.
- Aus Testings und Web Analytics ziehen Sie die richtigen Schlüsse, leiten Maßnahmen ein und erstellen plausible User-Szenarien und -Stories.
- Zudem dokumentieren Sie geänderte Programmteile.

Ihre Qualifikationen

- Sie verfügen über ein erfolgreich abgeschlossenes Studium (z. B. UX Design, Digitale Medien, o. Ä.) oder eine vergleichbare Ausbildung sowie erste Berufserfahrung in diesem Gebiet.
- Sie kennen sich mit webbasierten Skriptsprachen (Javaskript / Typo3) und Frameworks aus.
- Zudem sind Sie fit im Umgang mit HTML5 / CSS 4.0 und reaktivem Webdesign.
- Erfahrung mit ASP.net MVC im Backend sind wünschenswert und idealerweise bringen Sie Erfahrung mit Azure / IIS gehosteten Anwendungen mit.
- Spaß an agilem Arbeiten und eine aufgeschlossene Art im Umgang mit versch. Technologien der Entwicklung runden Ihr Profil ab.

Unser Angebot für Sie:

- Flache Hierarchie ohne lange Kommunikationswege
- Flexible Arbeitszeiten, betriebliches Gesundheitsmanagement
- Maßgeschneiderte Weiterbildungsmöglichkeiten an der Nussbaum Akademie
- Gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei einem sozial engagierten Unternehmen

Interesse geweckt?

Senden Sie uns eine Bewerbung mit Angaben zum frühestmöglichen Eintrittstermin, Ihrer Gehaltsvorstellung und der entsprechenden Stellenkennziffer an folgende E-Mail-Adresse:

personal@nussbaum-medien.de

Bis bald!

NUSSBAUM

Nussbaum Medien
St. Leon-Rot GmbH & Co. KG
Opelstraße 29 · 68789 St. Leon-Rot
www.nussbaum-medien.de

lokalmatador
BÜRGERAPP
jobsuche BW
kauf in BW
gemeinsam helfen.de

Gehen Sie mit uns in die Zukunft der lokalen Kommunikation!

550 Mitarbeiter ■ **380** Orte ■ **1,1 Mio.** Exemplare/Woche

Nussbaum Medien arbeitet intensiv an der Zukunft der lokalen Kommunikation. E-Commerce, BürgerApp mit personalisierten Inhalten, Online-Marktplatz kaufinBW, Lokalmatador und eine NussbaumCard zur Unterstützung unserer Print-Produkte sind ein Teil unserer Strategie, die Nussbaum Medien in die Zukunft führen. So können Nutzer lokale Inhalte zusätzlich über das Smartphone personalisiert und ortsübergreifend lesen und ortsansässige Unternehmen erhalten eine weitere Plattform, sich zu präsentieren. **Wir stärken Heimat! Werden Sie ein Teil von uns!**

NMBRAC 001

Wir suchen zunächst für 12 Monate befristet einen

Mediafachberater im Innendienst (m/w/d)

in Vollzeit (39 Stunden/Woche)
am Standort Brackenheim

Ihre Aufgaben
- Telefonische Beratung und Betreuung unserer Anzeigenkunden
- Werbeverkauf für Print- und Online-Produkte
- Kontinuierlicher Ausbau unseres Kundennetzwerks und Pflege Ihres Kundenstamms
- Erstellen von kundenindividuellen Angeboten
- Sichere Auftragsabwicklung

Ihre Qualifikation
- Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung wünschenswert
- Gute EDV-Kenntnisse (MS Office)
- Kommunikationsstärke sowie freundliches und kompetentes Auftreten
- Strukturierte und ergebnisorientierte Arbeitsweise
- Berufserfahrung im Telefonverkauf erwünscht

Wir bieten Ihnen
- Mitarbeit an der Zukunft der lokalen Informationen
- Maßgeschneiderte Weiterbildungsmöglichkeiten an der Nussbaum Akademie
- Gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei einem sozial engagierten Unternehmen
- Flexible Arbeitszeiten und ein betriebliches Gesundheitsmanagement

Fühlen Sie sich angesprochen?
Dann senden Sie Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen mit Angaben zum frühestmöglichen Eintrittstermin und Ihrer Bruttogehaltsvorstellung unter Nennung der Stellenkennziffer an **personal@nussbaum-medien.de**

NUSSBAUM

Nussbaum Medien
Bad Rappenau GmbH & Co. KG
- Außenstelle Brackenheim -
Kirchenstr. 10, 74906 Bad Rappenau
www.nussbaum-medien.de

Prädikat Familienbewusstes Unternehmen 2017

Die Gemeinde Bretzfeld sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Mitarbeiter im

Gemeindevollzugsdienst (m/w/d)

Es handelt sich um eine unbefristete Stelle in Teilzeit. Die Vergütung erfolgt gemäß den Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) in Entgeltgruppe 5 mit den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Zu den Aufgaben gehört die Überwachung des ruhenden Verkehrs, Ahndung allgemeiner Ordnungsverstöße, insbesondere die Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorschriften, Vorschriften im Bereich des Abfallbeseitigungsrechts, des Wasserrechts, der Einhaltung der Polizeiverordnung sowie der Satzung über Räum- und Streupflicht der Gemeinde Bretzfeld.

Weitere Aufgabendienste sind der Schutz öffentlicher Sachen vor Beschädigung und Verunreinigung, die Überwachung des Feldwegenetzes, Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Vollzug der Vorschriften über Bewirtschaftung und Pflege von Grundstücken, Vollzug der Vorschriften über unerlaubtes Plakatieren, Tätigkeiten im Bereich des Melde- und Ausweiswesens.

Voraussetzung für die Einstellung ist eine abgeschlossene Berufsausbildung, der Besitz des Führerscheins der Klasse B und ein PKW. Die zeitliche Inanspruchnahme beträgt 29,25 Stunden pro Woche. Es handelt sich um flexible Arbeitszeiten, die in unregelmäßigen Abständen auch am Wochenende abzuleisten sind.

Erforderliche Schulungen werden organisiert und Dienstkleidung wird gestellt.

Für Auskünfte steht Ihnen Frau Weimar, 07946/771-29 gerne zur Verfügung.

Ihre Bewerbung mit den üblichen aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens **05.02.2021** an das Bürgermeisteramt Bretzfeld, Adolzfurter Str. 12, 74626 Bretzfeld oder über das Bewerbungsformular auf www.bretzfeld.de - Rathaus - Karriereseite.

Gemeinde Bretzfeld
Adolzfurter Straße 12, 74626 Bretzfeld
www.bretzfeld.de
Fon 07946-771-0, Fax 07946-771-14

BRETZFELD

Die Gemeinde Bretzfeld sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Mitarbeiter in der

Finanzverwaltung (m/w/d)

Es handelt sich um eine unbefristete Stelle in Teilzeit mit einem Beschäftigungsumfang von 75%. Die Vergütung erfolgt gemäß den Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) in Entgeltgruppe 8 mit den im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen.

Ihr Aufgabengebiet umfasst
- die Mitarbeit in der Gemeindekasse, insbesondere das Mahn- und Vollstreckungswesen und die damit verbundenen Arbeiten und
- die Stellvertretung der Kassenverwalterin

Kenntnisse und Erfahrung mit den Programmen des Rechenzentrums (SAP) wären wünschenswert

Für Auskünfte steht Ihnen Frau Muhler, 07946/771-25 gerne zur Verfügung.

Ihre Bewerbung mit den üblichen aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens **05.02.2021** an das Bürgermeisteramt Bretzfeld, Adolzfurter Str. 12, 74626 Bretzfeld oder über das Bewerbungsformular auf www.bretzfeld.de - Rathaus - Karriereseite.

Gemeinde Bretzfeld
Adolzfurter Straße 12, 74626 Bretzfeld
www.bretzfeld.de
Fon 07946-771-0, Fax 07946-771-14

BRETZFELD

GESCHÄFTSANZEIGEN

Dachdecker sucht Nebenbeschäftigung
Dachreparaturen aller Art:
- Flachdachbau / Ziegeldach
- Eternit-/Asbest-Dachsanierung

Mobil 0157 77144479

Friedrich Hack Lindelberg
Gutes vom Bauernhof mit eigener Schlachtung

Angebot vom 11.01. - 16.01.2021

Mag. Siedfleisch		
- vom hofeigenen Weiderind -	100 g	**1,10 €**
Schweineschnitzel, auch fertig paniert		
- Tiere aus Freiluftstall -	100 g	**1,05 €**
Geräuchte Paprikawürste	Paar	**1,95 €**
Frische Schinkenwurst	100 g	**0,98 €**
Bio Feuerkäse	100 g	**1,95 €**

Das Besondere der Woche:
Frische Maishähnchen und -teile aus bäuerlicher Aufzucht

Aufgrund der aktuellen Lage können nun Vorbestellungen
- ohne viel Wartezeit - extra an einer separaten Kasse abgeholt werden.

Hofmetzgerei Hack, 74243 Langenbeutingen
Bössingerstraße 1 · Tel. 07946 9486778
Fax 9486779

Hofmetzgerei Hack, Lindelberg
74629 Windischenbach · Tel. 07946 1639
Fax 3322 · **Mi 9-13, Fr 9-18, Sa 8-14 Uhr**

www.hofmetzgerei-hack.de

Wo's prima schmeckt!
Hofmetzgerei MEISTER
Seehof 1 · 74626 WALDBACH

Angebot für Samstag, den 16.01.2021 und Mittwoch, den 20.01.2021

Gyros gewürzt	kg	**10,00 €**
Schweinekotelett	kg	**9,00 €**
Siedfleisch	kg	**8,50 €**
Weiße Presswurst	kg	**9,00 €**
Saitenwurst und **Debrecziner**	kg	**11,00 €**
Paprikalyoner	kg	**10,50 €**
Geräuchter **Hals**	kg	**14,00 €**

Fleisch- und Wurstwaren aus eigener Schlachtung und Produktion

Hofmetzgerei Meister KG
Seehof 1 · 74626 Bretzfeld-Waldbach
Telefon 0177/4974470
E-Mail: info@hofmetzgerei-meister.de

Öffnungszeiten:
mittwochs von 14 – 18 Uhr
und
samstags von 8 – 12 Uhr

SCHUMM
Natursteinarbeiten
Kreativität und Erfahrung
Reeßweg 4 - 74626 Bitzfeld
Tel.: 07946 / 2613
www.schumm-natursteine.de
Grabmale - Treppen - Fenstersimse - Küchenarbeitsplatten

i

Das Amtsblatt ist kein Organ der Meinungspresse. Für politische, meinungsbildende Anzeigen bzw. Wahlanzeigen im Allgemeinen gelten besondere rechtliche Aspekte.

Zusammengefasst finden Sie unter **www.nussbaum-medien.de/wahlwerbung** juristisch geprüfte Erläuterungen zum Thema Wahlwerbung.

NUSSBAUM www.nussbaum-medien.de

DAS erfolgreiche Makler-Team in der Region

Ihre Immobilienexperten in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.
Profitieren Sie von unserer über 40-jährigen Erfahrung.
Rufen Sie uns an, mit uns kann man reden!

GARANT IMMOBILIEN
Telefon: 07131 64 911-0
heilbronn@garant-immo.de
www.garant-immo.de

Werbung bringt Erfolg!